



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 18. Juni 2021

NUMMER 24/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de

(Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren

in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de>!

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!



Sonnenuntergang
in Limbach
Foto: Katja Theisen

Gewinnerin der
Fotochallenge Frühling
2021

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.....06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internist/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5.....06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 206841/89242
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2.....06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh.,
Kaiserstraße 9306849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 2606849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation
Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt.....06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 106841/80286
- Pfarramt 206826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2. Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a. 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47
06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

19./20.06.:

Djipsu Nguoungo E.S. Kirkeler Straße 11, Blieskastel/Niederwürzbach, Tel.: 06842/7033

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 19./20.06.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

19.06.:

Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134,
Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242

Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92,
St. Ingbert, Tel.: 06894/2232

Glück-Auf-Apotheke, Kuchenbergstraße 29,
Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57880

20.06.:

Hohenburg-Apotheke, Kaiserstraße 16,
Homburg, Tel.: 06841/2500

Johannis-Apotheke, Obere Kaiserstraße 113,
St. Ingbert-Rohrbach, Tel.: 06894/53500

Rats-Apotheke, Zweibrücker Straße 10,
Blieskastel, Tel.: 06842/4422

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

19.06.:

Tierärztin Schröder-Schunck, Fabrikstraße 51, Homburg, Tel.: 06841/4585

20.06.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Haushaltssatzung 2021 genehmigt

In seiner Sitzung vom 29.04.2021 hat der Gemeinderat den Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird von einem Fehlbedarf von 1.281.065 Euro ausgegangen. Nun liegt uns das Genehmigungsschreiben des Landesverwaltungsamtes für die genehmigungspflichtigen Teile vor.

Seit dem Haushaltsjahr 2020 hat sich die Gemeinde in ihrer Haushaltswirtschaft an die Vorgaben des Gesetzes über den Saarlandpakt zu halten. Die Haushaltsplanung dreht sich nun immer um den Ausgleich des sog. „strukturellen zahlungswirksamen Ergebnisses des Finanzhaushaltes“. Die Haushaltsplanung und -ausführung muss so gestaltet werden, dass die Gemeinde (bereinigt um Zufallsentwicklungen), ihre laufenden Ein- und Auszahlungsverpflichtungen und die Tilgungen der Investitionskredite bedienen kann. Bis 2023 sind laufende zahlungswirksame Defizite innerhalb enger Vorgaben möglich, ab 2024 nicht mehr. Im Gegenzug wurde die Gemeinde in 2020 um insgesamt 3.615.000 Euro bei den Kassenkrediten entlastet.

Aus dem Zahlenwerk wird ersichtlich, dass trotz aller Sparbemühungen der Eigenkapitalabbau weitergeht und auch jährlich weiterhin zahlungswirksame Verluste zu erwarten sind. Die in den einzelnen Haushaltsjahren erwirtschafteten Ergebnisse werden automatisch bei der Haushaltsplanung der Folgejahre berücksichtigt und belastet diese ggf. entsprechend vor.

Auch wenn die Haushaltsführung der Gemeinde stark von externen Faktoren, z.B. den Einnahmen aus der stark schwankenden Gewerbesteuer oder der Entwicklung der Kreisumlage abhängt, ist es in den kommenden Jahren unabdingbar, sich über die Parteigrenzen hinweg Gedanken über Einsparmöglichkeiten und mögliche Einnahmesteigerungen zu machen. Die Verwaltung ist auch auf Ihre Anregungen und Vorschläge angewiesen und offen für Gespräche und Gedanken.

Über den Inhalt der Haushaltssatzung sowie den Text der Haushaltsgenehmigung können Sie sich im Nachfolgenden informieren.

Aufgrund des beschränkten Zugangs zum Rathaus wird dieses Jahr auf die Auslegung des Haushalts verzichtet. Stattdessen veröffentlichen wir das gesamte Zahlenwerk auf unserer Homepage. Sie finden den Haushalt in seiner Gesamtfassung als PDF-Dokument auf unserer Website unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/oeffentliche-bekanntmachungen/.

Für alle Fragen steht Ihnen die Haushaltsabteilung zur Verfügung.

Ihr Frank John, Bürgermeister



Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Kirkel, den 18.06.2021

Der Bürgermeister: Frank John

Bekanntmachung

In Vollzug des § 44 Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass Herr Dr. Walter Kappmeier, wohnhaft Friedrichstraße 51, 66459 Kirkel, über den Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE für das ausgeschiedene Ratsmitglied Fabian Hinkelmann in den Gemeinderat der Gemeinde Kirkel nachgerückt ist.

Kirkel, den 11.06.2021

Der Gemeindevorstand: Frank John

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirkel für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S.776) hat der Gemeinderat am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I. Haushaltssatzung

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 17.164.805 EUR, dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 18.445.870 EUR, im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf - 1.281.065 EUR, im Finanzhaushalt mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 45.000 EUR, den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 139.400 EUR, dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf - 94.400 EUR, den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.136.520 EUR, den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 467.200 EUR, dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf 669.320 EUR festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird auf 94.400 EUR festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 11.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.281.065 EUR.

§ 6 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A - 260 v.H.,

b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 525 v.H.,

2. Gewerbesteuer - 420 v.H.

§ 7 Es gilt der vom Gemeinderat am 29.04.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8 Es gilt der vom Gemeinderat am 29.04.2021 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Kirkel, den 29.04.2021 Der Bürgermeister: Frank John

II. Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach dem Kommunalselfverwaltungs-gesetz erforderliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kirkel genehmige ich

- gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 94.400,- €

St. Ingbert, 04.06.2021

i.A. Thomas Kreuzsch

Aufgrund des eingeschränkten Zugangs zum Rathaus wird auf die öffentliche Auslegung gemäß § 86 Abs. 4 KSVG verzichtet. Stattdessen wird ab dem 18.06.2020 das Gesamtwerk des Haushalts auf der Internetseite der Gemeinde unter www.kirkel.de/aktuelles-terminen/oeffentliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht. Sollten Sie keinen Zugang besitzen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Sachgebiet Finanzen unter der Rufnummer 06841 / 8098-26 zwecks Terminvereinbarung auf.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S.776), weise ich darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“ in der Gemeinde Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in öffentlicher Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren gefasst hat.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

Im Innenbereich des Ortsteils Kirkel-Neuhäusel soll das Gelände des alten Wasserwerkes zwischen der Straße „Im Talgarten“ und der Straße „Am Mühlberg“, in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum mit Wohnbebauung nachgenutzt werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit zwei Wohneinheiten geschaffen werden. Die Erschließung des Baugebiets ist über die Straße „Am Mühlberg“ sichergestellt. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets nach dem Bebauungsplan „Im Talgarten“ von 1984, welcher im Plangebiet eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ vorsieht. Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den bestehenden Bebauungsplan „Im Talgarten“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.300 m².

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirkel stellt für das Gebiet eine Fläche mit der Kennzeichnung „Wasserwerk“ dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Kirkel, 18.06.2021

Frank John, Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“ einzuleiten (s. Anlage Geltungsbereich). In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

Im Innenbereich des Ortsteils Kirkel-Neuhäusel soll das Gelände des alten Wasserwerkes zwischen der Straße „Im Talgarten“ und der Straße „Am Mühlberg“, in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum mit Wohnbebauung nachgenutzt werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit zwei Wohneinheiten geschaffen werden. Die Erschließung des Baugebiets ist über die Straße „Am Mühlberg“ sichergestellt. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets nach dem Bebauungsplan „Im Talgarten“ von 1984, welcher im Plangebiet eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ vorsieht. Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden Bebauungsplan „Im Talgarten“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.300 m².

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirkel stellt für das Gebiet eine Fläche mit der Kennzeichnung „Wasserwerk“ dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemäß §§ 13a, 13 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021 während der allgemeinen Dienststunden (montags – freitags: 8:00 – 12:00 Uhr; montags, dienstags und donnerstags: 13:30 – 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, Ortsteil Limbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 27, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Kirkel (<https://www.kirkel.de>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse c.eckel@kirkel.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

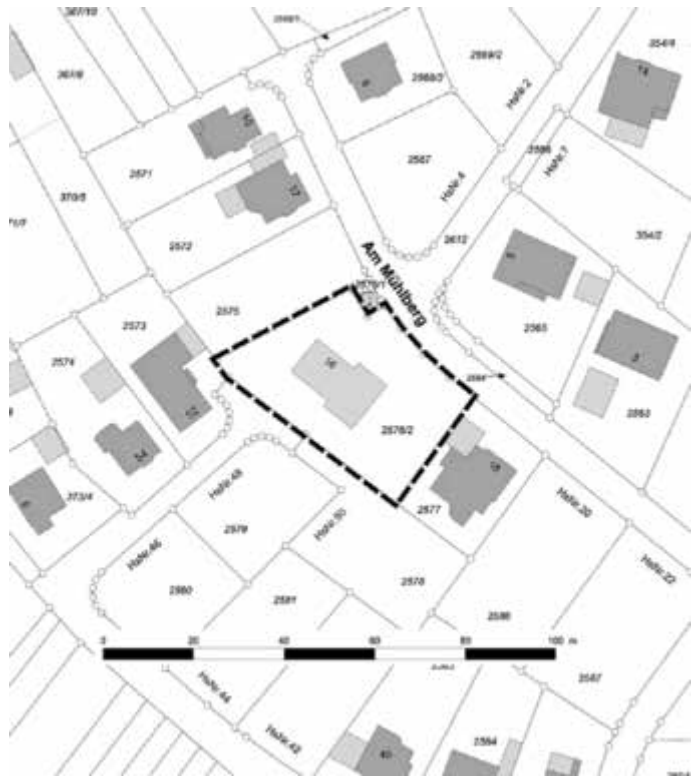
Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Kirkel, 18.06.2021

Frank John, Bürgermeister

Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“, Gemeinde Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan, Stand: 15.04.2021

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Zentrale:

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Verordnungen

196 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021, S. 1174., des Saarländischen COVID-19-Maßnahmen-gesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine

andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
 - 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
 2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
 3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

- 3a. Gäste während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringen von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 5 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbereich

betrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5a Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunisierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 100 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind, können unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests der Besucherinnen und Besucher stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Von den Maßgaben in Satz 1 und 2 ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Darüber hinaus kann die zuständige Ortspolizeibehörde in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine höhere Personenzahl zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(4) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(5) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gelten, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 1 und 2 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(7) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet werden. Sie müssen ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden. Die Versammlungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 erteilen, wenn dies nach epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(8) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und den Betrieb von Betriebskantinen und Mensen gelten unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 die folgenden Maßgaben:

1. Eine Bewirtung ist ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch zulässig, im Innenbereich müssen Gäste einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können,
2. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle ist zulässig,
3. der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, ist zulässig,
4. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind zulässig.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist zulässig in der Form von:

1. kontaktfreiem Sport im Außenbereich,
2. Kontaktsport im Außenbereich, kontaktfreiem Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Innenbereich, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Zuschauer sind nach den Maßgaben der § 6 Absätze 2 und 3 erlaubt.

(4a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist uneingeschränkt zulässig. Zuschauer sind nach den Maßgaben der § 6 Absätze 2 und 3 erlaubt.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von insbesondere Clubs und Diskotheken, Freizeitaktivitäten im Innenbereich und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

1. öffentliche Spielplätze,
2. Wildparks, Zoos,
- 2a. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten im Außenbereich, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
3. Bibliotheken,
4. Museen, Galerien, Gedenkstätten,
5. Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
6. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist, von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige,
7. abweichend von Satz 1 kontaktfreien Sport, Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,
8. Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden,
9. Strandbäder und Freibäder, Schwimm- und Spaßbädern unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher und unter Anwendung des Hygienerahmenkonzepts für Schwimmbäder,
10. Thermen und Saunen, unter der Maßgabe, dass die Höchstzahl der Personen, die sich in der Einrichtung aufhält, auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a; der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird,

11. Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher.

(6) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 mit der Maßgabe zulässig, dass die Gäste bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des Erfordernisses eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 1.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist ge-

stattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 30 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundes-

regierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstä-

tigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.

4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstausbübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.
 5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind mittels PoC-Antigentest zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen

1. alle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen,
2. alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind oder die Einrichtung eine mindestens 90-prozentige Quote immunisierter Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung aufweist,

besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 nur noch einmal alle zwei Wochen.

Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiter immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 nur einmal pro Woche. Satz 3 und 4 gelten nicht in Einrichtungen, in denen Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

Von den Testpflichten nach Satz 1 und 2 ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besucherinnen und Besuchern der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Besucherinnen und Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewährt ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

mern nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Der Präsenzunterricht erfolgt unter Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsamter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 6 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13a Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1508) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Juni 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygiemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzsulbetrieb ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen. Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Die Re-

gelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 findet neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) findet in den Landkreisen, in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzsulbetriebes nicht eröffnet ist, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ist der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die Einschränkung des Präsenzunterrichts in einem Landkreis nicht eröffnet, ist jedoch die Vorgabe des Absatzes 3 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene noch nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzsulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(6) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(7) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 6 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(8) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der Einschränkung des Präsenzsulbetriebes für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(9) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und nach Absatz 6 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(11) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durch-

geführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

(12) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzsulbetriebes nach Absatz 4 oder nach § 28b Absatz 3 die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich (ab dem 14. Juni 2021 mit Ausnahme des Sportunterrichts) eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des

schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

**Kapitel 2
Pflegesschulen und Schulen
für Gesundheitsfachberufe**

**§ 4
Präsenzunterricht**

(1) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzschulbetrieb in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind die Abschlussklassen im letzten Ausbildungsjahr vor der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben oder aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder anderer geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnah-

mefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfieberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

**§ 5
Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

**§ 6
Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und

die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
2. die pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert

sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10 Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Der künstlerische Unterricht ist in Präsenzform

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“

zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

(2) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilneh-

menden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Kapitel 6

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13 Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1508, 1516) außer Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

197 Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund § 32 Absatz Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568), in der jeweils gültigen Ablösefassung, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1

Hygienerahmenkonzept für körpernahe Dienstleistungen

§ 1 Präambel

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der jeweiligen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Die nachfolgenden Standards bilden nur die einzuhaltenden Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147), der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes ergeben. Gegebenenfalls weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz oder zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und gegebenenfalls darüber hinaus beachtet werden.

§ 2 Friseurhandwerk

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. GeschäftsinhaberIn/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/eines Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenden Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

(4) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach dem Waschen der Haare obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.

(5) Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien und ähnliches sind nach jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher oder ähnliches bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(6) Allen Kundinnen und Kunden ist vor Beginn der Leistungserbringung das Haar zu waschen. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Auf das Waschen kann zudem vor einem Haarfärben unter Verwendung von Einweghandschuhen verzichtet werden.

(7) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(8) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleichgeeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(9) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im

Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Friseursalon auf ein Minimum zu reduzieren.

(10) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(11) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (zum Beispiel Schere, Kämmen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.

(12) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(13) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Ausgänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(14) Absatz 2 Satz 2 bis 6, die Absätze 3 bis 7 sowie Absatz 13 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung von Friseurleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(15) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 3

Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten der Praxis bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in der Praxis bzw. den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nasen-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen und desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist von Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.

(4) Den Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleichgeeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(7) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation in der Praxis/Fußpflegeeinrichtung auf ein Minimum zu reduzieren.

(8) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten

und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(9) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen oder ähnliches.

(10) Alle Materialien und Arbeitsgeräte (wie etwa Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

(11) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(12) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Ausgänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(13) Absatz 2 Satz 2 bis 6, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 10 und Absatz 12 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(14) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 4

Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürstudios

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaber/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Studios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen im Studio bzw. den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Stan-

dards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nasen-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Kontaktpunkte zur Kleidung der Kundin bzw. des Kunden sind während der Behandlung abzudecken.

(4) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenden Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild. Dienstleistungen am Gesicht, insbesondere Schminken, Gesichtshaar-, Augenbrauen- und Wimpernpflege sowie Gesichtspiercings und -tätowierungen, sind nur dann gestattet, wenn die Dienstleister zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit erhöhte Hygienemaßnahmen ergreifen und auch die Kundschaft bei Dienstleistungen am Gesicht durch das Tragen von entsprechenden Masken geschützt wird, sofern dies -bei Arbeiten im oberen Gesichtsbereich- möglich ist.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleich geeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Studio auf ein Minimum zu reduzieren.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(8) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches.

(9) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(10) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Ausgänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(11) Absatz 2 Satz 2 bis 7, die Absätze 3 und 4 sowie Absatz 10 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(12) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 5

Massage/Massagestudios

(1) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske* tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

(2) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaber/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Massagestudio oder zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Massagestudios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(4) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind

in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(5) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Massagestudio auf ein Minimum zu reduzieren.

(6) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(7) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleichgeeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(8) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches.

(9) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(10) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(11) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Ausgänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

§ 6

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist für alle körpernahen Dienstleistungen sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer

oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

Abschnitt 2

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

§ 7 Präambel

Die Beachtung und Umsetzung der Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sind Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen können. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht es, Volks-, Dorf- und Stadtfeste sowie Kirmesveranstaltungen wieder stattfinden zu lassen. Die vorbildliche Einhaltung dieser Maßnahmen schafft Vertrauen bei potentiellen Besuchern, wirkt Ängsten vor einer Ansteckung bei Großveranstaltungen entgegen und verhindert ein erhöhtes Infektionsgeschehen. Des Weiteren ist bei Volks-, Dorf- und Stadtfesten sowie auf Kirmesveranstaltungen ein Aufenthalt im Freien wesentlich risikoärmer in Bezug auf die Übertragung von SARS-CoV-2, als das Verweilen in geschlossenen Räumen. Schon dieser Aspekt trägt dem Schutz der Bevölkerung Rechnung. Bei der Durchführung eines Volksfestes, von Kirmesveranstaltungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart oder vergleichbare Tätigkeiten angeboten werden, sowie bei Betrieb eines Schaustellergeschäfts haben Veranstalter und Betreiber folgende Maßnahmen zu beachten:

§ 8

Die Gäste werden über die Abstandsregelungen und sonstige Hygienemaßnahmen durch geeignete und gut sichtbare Hinweise informiert.

§ 9

Der Mindestabstand nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist von Besuchern einzuhalten. Die Veranstalter und Betreiber haben Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.

§ 10

Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betrei-

ber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

§ 11

Die Betriebszeiten sind auf sonntags bis donnerstags 23 Uhr und freitags und samstags 24 Uhr beschränkt.

§ 12

(1) Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erfassen. Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Dies geschieht nach erstmaliger Erfassung an einem Fahrgeschäft durch die Herausgabe geeigneter, pro Tag farblich erkennbar unterschiedlich gekennzeichnete Armbänder, die die Besucher vor jeder weiteren Nutzung nachweisen müssen. Jeder Betreiber hat entsprechende Listen vorzuhalten, die tageweise geführt werden, vom Veranstalter täglich eingesammelt und zentral aufbewahrt werden. Zu dokumentieren sind

1. die Kontaktdaten der Gäste mit Datum, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Bei gemeinsamen Haushalten genügen die Angaben je eines Vertreters
2. der Aufenthalt des Personals im Betrieb.

Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation vom Betreiber zu vernichten.

§ 13

Während der Nutzung eines Fahrgeschäftes und auch bereits davor beim Anstehen an der Kasse bzw. beim Warten haben die Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.

§ 14

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld oder Zahlungsmitteln soweit wie möglich reduzieren. Dementsprechend soll eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch soll die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechseltvorgänge reduzieren.

§ 15

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet wer-

den. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

§ 16

Der Verkauf oder das Anbieten von Speisen und Getränken ist zulässig. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60° C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

§ 17

Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirmes aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß der Publikationen des Robert Koch-Institutes (RKI) hinweisen könnten.

§ 18

Mitarbeiter mit unmittelbarem Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist (zum Beispiel Plexiglas im Kassenbereich).

§ 19

Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.

§ 20

Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.

§ 21

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

§ 22

Für das Arbeiten unter den Bedingungen der Pandemie ist an allen Arbeitsplätzen der spezifische Schutz der Beschäftigten vor Infektionen erforderlich. Verantwortlich für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber. Dieser muss die zum Schutz vor Ansteckung vorgeschriebenen besonderen Maßnahmen wie Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln in seinem Verantwortungsbereich (Anlagen und Einsatzorte) umsetzen und dabei die Empfehlungen des RKI zu COVID-19 beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu den Arbeitsplätzen an die Anforderungen zum Infektionsschutz anzupassen. Bei der Ableitung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb und bei der Umsetzung der Schutzkonzepte sind die technischen Regeln des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Zur Gefährdungsbeurteilung beraten den Arbeitgeber in der Regel Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Auf der Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung hat er den Schutz der Beschäftigten durch die vorgegebenen Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jeweils gültigen Fassung hilft dem Arbeitgeber bei der Umsetzung der vorzunehmenden Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln). Darüber hinaus gelten die Rechtsverordnungen und Handlungsanleitungen der Länder in der jeweils gültigen Fassung sowie die aktuellen branchenspezifischen Arbeitsschutzanforderungen der Unfallversicherungsträger.

Abschnitt 3

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen

§ 23

Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubten Veranstaltungen. Dies betrifft auch die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zulässigen kulturellen Aufführungen, vorbehaltlich speziellerer für diese Veranstaltungsorte zu treffenden Maßnahmen. Für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben gelten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe.

§ 24

Anzeigen der Veranstaltung

Der Veranstalter hat, soweit die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung eine Anmeldung vorschreibt, die Veranstaltung mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Anmeldung hat neben dem Ort, der Zeit und Dauer, dem Inhalt der Veranstaltung und der Besucherzahl auch die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes zu beinhalten.

§ 25**Teilnehmerbeschränkungen**

Zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Besucheransturms sind die Veranstaltungen so zu organisieren, dass durch Ticketverkauf, persönliche Einladungen oder Anmeldungen beziehungsweise andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass nicht mehr Personen am Veranstaltungsort erscheinen oder gleichzeitig anwesend sind, als zulässig sind.

§ 26**Zutrittskontrolle**

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten und die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Es sind nur Personen einzulassen, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen. Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) kostenfrei vorzuhalten. Der Einlass ist so zu gestalten, dass Warteschlangen mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vermieden werden. Im Eingangsbereich sind Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollten, soweit möglich, offengehalten werden, um Kontakte mit diesen zu reduzieren.

§ 27**Kontaktnachverfolgbarkeit**

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern.

§ 28**Gewährleistung der Ordnung**

Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.

§ 29**Anforderungen an den Veranstaltungsort**

Pro 5 Quadratmeter Fläche der Veranstaltungsortlichkeit ist ein Besucher zulässig. Abweichungen von Satz 1 sind zulässig, wenn die Teilnehmer sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen), die die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern garantieren, oder wenn die Sitzordnung nach dem

Schachbrettmuster angeordnet ist und ein Konzept zur kontaktreduzierenden Wegführung der Teilnehmer existiert. Der Mindestabstand von Plätzen zueinander darf im Übrigen nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht. Ein Verlassen des Platzes ist nur zu notwendigen Verrichtungen erlaubt und hat unter Wahrung der Mindestabstände, soweit möglich, zu erfolgen. Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten (dynamische Veranstaltungen), haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Sanitäre Einrichtungen: Auch im Bereich der sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Es sind eine Handwaschgelegenheit und Händedesinfektionsmittel vorzuhalten und eine engmaschige Reinigung der Anlagen sicherzustellen.

§ 30**Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Die Teilnehmer und sonstigen Personen der Veranstaltung haben einen Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. Bei Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen) und dabei die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, besteht diese Pflicht nicht, solange der Platz eingenommen ist. Ausgenommen von der MNS-Pflicht sind Personen wie beispielsweise Künstler, Vortragende oder Personen mit ähnlichen Funktionen während eines Auftritts.

§ 31**Bezahlung/Bargeld**

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln soweit möglich reduzieren. Dementsprechend sollte eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch sollte die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechselvorgänge reduzieren.

§ 32**Belüftung**

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden. Bei Veranstaltungen im Innenraum ist für entsprechende Belüftung zu sorgen. Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Rauminhalt im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Veranstaltungen ungeeignet.

§ 33

Risikante Tätigkeiten

Insbesondere Tätigkeiten, die mit einer forcierten Atmung einhergehen, wie beispielsweise instrumentale oder vokale Betätigungen seitens der Akteure oder des Publikums, zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu sollten zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern das zusätzliche Tragen einer MNB sein oder die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zur singenden Person auf beispielsweise 3 Meter. Körperliche Kontakte zwischen den Akteuren sind zu vermeiden.

§ 34

Darreichung von Speisen oder Getränken

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

§ 35

Nutzung von Toiletten

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Abschnitt 4

Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe

§ 36

Präambel

Für den Betrieb von Prostitutionsstätten, soweit sie nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagt sind, ist ein bereichsspezifisches Hygienekonzept erforderlich. Zur Vermeidung einer Übertragung von SARS-CoV-2 ist die strikte Einhaltung grundlegender Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unerlässlich. Darüber hinaus stellt die Kontaktnachverfolgung ein unabdingbares Werkzeug dar, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu vermeiden. Bei körpernahen sowie

sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben sowie eine strikte Kontaktnachverfolgung umso bedeutsamer. Die saarländische Landesregierung hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug zuständigen Behörden unter Beteiligung der Fachberatungsstelle für Prostituierte sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes das folgende Hygienekonzept erarbeitet. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche bei dem Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten. Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Hygienekonzept für erotische Dienstleistungen in Bezug auf die COVID-19-Prävention des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistung e. V. (https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf) erfolgen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 37

Allgemeine Anforderungen für Prostitutionsgewerbe

Prostitutionsgewerbe sind solche Prostitutionsstätten, in denen ein gleichzeitiges Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen (mehr als zwei Personen) – vergleichbar den untersagten Clubs und Diskotheken – möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass keine Räumlichkeiten geöffnet werden, die zum gleichzeitigen Aufenthalt von mehr als zwei Personen vorgesehen sind oder in denen sich mehrere Personen zum Zwecke der Anbahnung sexueller Dienstleistungen zeitgleich aufhalten sollen. Daher sind Anbahnungsbereiche, Theken- und Wartebereiche sowie ähnliche Räumlichkeiten, die Anbahnungszwecken dienen, zu schließen.

§ 38

Zugangsbeschränkungen

Die Ausübung von Dienstleistungen in Prostitutionsstätten nach § 37 ist ausschließlich zwischen zwei Personen zulässig. Der Kontakt ist damit auf eine Dienstleisterin bzw. einen Dienstleister pro Kundin bzw. Kunde beschränkt. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung darf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Organisatorisch ist der Betrieb so zu strukturieren, dass Begegnungen von Kundinnen und Kunden vermieden werden. Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Ebenso dürfen Prostituierte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn entsprechende Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-In-

fektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber. Die Kundschaft ist durch gut sichtbare Hinweise über die geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen zu informieren.

§ 39

Abstands- und Hygieneregeln

Die grundlegenden Hygieneregeln, darunter der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern, Körperhygiene (insbesondere Händedesinfektion) sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung, sind von Dienstleisterin beziehungsweise Dienstleister und Kundschaft strikt einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern darf lediglich bei der Verrichtung körpernaher und sexueller Dienstleistungen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, unterschritten werden. Gesichtsnahen Dienstleistungen sind zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausnahmslos zu tragen. Die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes, wie beispielsweise die Pflicht zur Verwendung von Kondomen gemäß § 32 Prostituiertenschutzgesetz bleiben unberührt und sind ebenso einzuhalten.

§ 40

Desinfektion und Reinigung

Nach jeder Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei mindestens 60 °C zu waschen. Die jeweiligen Räume der Prostitutionsstätte sind regelmäßig (mindestens vor und nach jedem Kundenbesuch) über mehrere Minuten in der Form zu lüften, dass ein vollständiger Luftaustausch gewährleistet ist (zum Beispiel Querlüftung).

§ 41

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist bei Prostitutionsstätten, soweit sie nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagt sind, sicherzustellen. Der Betreiber beziehungsweise die Betreiberin einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, nach Vorlage des Personalausweises die Kontaktdaten der Kunden mit Datum und Uhrzeit (Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit, das heißt Rufnummer oder E-Mail-Adresse) zu erfassen. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals sowie weiterer Personen in der Prostitutionsstätte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhandigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Doku-

mentation zu vernichten. Kundinnen und Kunden, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, haben die Prostitutionsstätte entsprechend zu informieren, sofern sie diese innerhalb von 14 Tagen vor der positiven Testung aufgesucht haben. Dies haben die Betreiber von Prostitutionsstätten sicherzustellen.

Abschnitt 5

Hygienekonzept für die Kinobranche

§ 42

Präambel

Mit Blick auf die Vorgaben zur Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom 27. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung hat die Saarland Medien GmbH gemeinsam mit Vertretern der saarländischen Kinobranche das nachfolgende Hygienekonzept erarbeitet und mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie abgestimmt. Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erbetenen Ergänzungen wurden im Rahmen dieser Abstimmung aufgenommen.

§ 43

Schutz der Beschäftigten

- (1) Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen ist zu aktualisieren und um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ergänzen. Gleiches gilt für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz.
- (2) Über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung sind die Beschäftigten vor der Wiederaufnahme der Arbeit im Kino zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Zur Umsetzung sind geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind insbesondere nachfolgende Regelungen zu beachten.
- (4) Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Beschäftigten untereinander und zu den Kinobesuchern einzuhalten. Auch die Abstände von Kinobesuchern verschiedener Gruppen untereinander sind entsprechend sicherzustellen. Die Platzvergabe im Kinosaal ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, entsprechende Schutzabstände am Eingangsbereich, im Foyer, auf Treppen, an Türen und in Sanitärräumen sind vorzugeben. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist der Einbau von Trennwänden erforderlich. Bei der Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung einzuhalten. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Auf Verkehrswegen können Einwegregelungen erforderlich sein. Der Verkauf von Tickets sowie die Bezahlung sollen bevorzugt kontakt-

los erfolgen. Alternativ ist eine Regelung zur Geldübergabe zu treffen (Ablage, Tablett) oder die Einrichtung eines Kassensarbeitsplatzes mit entsprechenden Hygienevorkehrungen einzurichten. Besucherkontakt bei der Platzzuweisung und im Konzessionsbereich ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Hintergrundbeschallung ist so einzupegeln, dass eine problemlose Kommunikation zwischen Servicepersonal und Gästen unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich ist. Mitnahmefähige Speisen und Getränke können an den Konzessionstheken unter Beachtung der Hygienevorschriften für den Verzehr im Saal ausgegeben werden.

(5) Beschäftigte mit unmittelbarem Besucherkontakt (weniger als 1,5 Meter) müssen Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Gesichtsmasken/OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) sowie grundsätzlich bei der Zubereitung von Speisen und Getränken und in Räumen, in denen eine Zusammenarbeit der Beschäftigten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleisten kann, tragen. Gesichtsvisiere bieten keinen gleichwertigen Ersatz für Mund-Nasen-Bedeckungen. Der Arbeitgeber hat die Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Kinobesucher haben ebenfalls Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, wenn sie sich abseits ihres zugewiesenen Platzes bewegen.

(6) Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten ist ein verbindlicher Hygiene-/Reinigungsplan auszuarbeiten und allen Beschäftigten jederzeit zugänglich zu machen. Nach jeder Säuberung eines Kinosaals hat eine gründliche Händedesinfektion stattzufinden. Das Tragen von Handschuhen ist kein Ersatz für die Händehygiene. Entsprechende Desinfektionsmaßnahmen und Handschuhwechsel sind an den oben genannten Punkten notwendig. Nach jedem Besucherwechsel ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (zum Beispiel Armlehnen, Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang und Sanitärräume sind Reinigungsintervalle festzulegen.

(7) Alle Räumlichkeiten, in denen sich Besucher aufhalten sowie alle Arbeitsräume sind regelmäßig zu lüften. Kinosäle sind nach jeder Vorstellung für 15 Minuten zu lüften. Sofern Abluftanlagen vorhanden sind, können diese ebenfalls genutzt werden.

(8) Beschäftigte, bei denen ein Verdacht auf eine mögliche Corona-Virus-Infektion besteht oder die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung bzw. Fieber zeigen, dürfen nicht beschäftigt werden. Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko aufgrund von Vorerkrankungen können einen Freistellungsanspruch haben. Sie können nur auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung mit Arbeiten beschäftigt werden, die sie ohne Risiko ausführen können (zum Beispiel Heimarbeit, Telefondienst, Beschaffungswesen, Büroarbeiten). Für Schwangere gelten diese Vorgaben analog. Beschäftigungsverbote beziehungsweise Beschäftigungsbeschränkungen unter Einbeziehung der Ansteckungsrisiken mit dem Corona-Virus sind zu beachten. Berufsgenossenschaftliche Regelungen zum

Schutz der Beschäftigten für einzelne Bereiche des Kinobetriebs sind zu beachten.

§ 44 Schutz der Gäste

(1) Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln aufzustellen: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim Husten und Niesen), Mindestabstand, Service, Bezahlungsmodalitäten sowie ein Hinweis, dass nur Personen einzulassen sind, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstige mögliche Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen.

(2) Ebenso ist Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich frei zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereiche der Sanitäranlagen/WCs.

(3) Plätze im Kinosaal sind so zu vergeben, dass die Mindestabstandregelung eingehalten wird. Kinobesuchern ist der Kinobesuch ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nur im Rahmen der zulässigen Kontakte gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gestattet.

(4) Der Zugang der Besucher ist im Eingangsbereich zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass Mindestabstände eingehalten werden. Warteschlangen im Eingangsbereich und vor Sanitärräumen sind zu vermeiden.

(5) Auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Gäste untereinander ist hinzuweisen. Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten des jeweiligen Kinobetriebes anzupassen. Es ist durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl der Besucher nach den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, abrufbar unter www.corona.saarland.de, geregelt ist. Während der Filmvorführung darf der zugewiesene Platz nur aus triftigen Gründen verlassen werden.

(6) Der Kinobesuch erfolgt durch Vorreservierungen. Alternativ ist bei spontanen Besuchen vor Ort eine Zuweisung von Sitzplätzen erforderlich. Der Beginn von Filmvorführungen ist so zu legen, dass der erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Kinosäle, der sanitären Räumlichkeiten und anderer Räumlichkeiten mit Besucherverkehr gegeben ist.

(7) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals im Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen.

Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

(8) Für die Benutzung von Aufzügen und Sanitärräumen sind organisatorische Regelungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen zu treffen, die den Gästen beim Betreten bekanntzugeben sind. Insbesondere gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume in Kinobetrieben sind engmaschig zu reinigen.

§ 45

Lebensmittelhygienische Hinweise

Die allgemeinen Vorgaben des Lebensmittel-Hygienepakets, die bereits in den Leitlinien der Lebensmittelbranche und den Eigenkontrollkonzepten der Betriebe implementiert sind, müssen weiterhin beachtet werden. Die rechtlich festgelegte „Gute Hygienepaxis“ enthält das Prinzip des Schutzes der Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung. Unter der Einhaltung dieser Vorgaben sollte die sichere Abgabe von Lebensmitteln durch Kinobetriebe gewährleistet sein. Nähere Informationen können folgender Homepage entnommen werden: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

§ 46

Verbindlichkeit

Diese Vorgaben beruhen auf Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz und zum Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung und Einhaltung ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Betriebes. Verstöße werden durch die zuständigen Überwachungsbehörden (Ortspolizeibehörden und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) geahndet.

Abschnitt 6

Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb

§ 47

Probenbetrieb

(1) Der Probe- und Übebetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzepts und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen stattfinden.

Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. Dieses muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt beziehungsweise ausgehändigt werden.

Proben können unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotential darstellen:

1. innerhalb geschlossener Räume:
 - a) die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
 - b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
 - c) es soll in möglichst großen Räumen auch mit möglichst hoher Raumhöhe geprobt werden. Kann der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden muss die Gruppengröße verringert werden.
 - d) alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.
 - e) grundsätzlich ist der Proben- bzw. Überaum regelmäßig zu lüften. Eine Lüftung muss alle 15 bis 30 Minuten erfolgen. Ggf. kann mit offenen Fenstern und Türen geprobt werden (gesetzliche Vorgaben zur Geräuschemission sind zu beachten).
 - f) die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder ähnlichem ist zu vermeiden.
 - g) für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern.
 - h) für Blasinstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
 - i) Flöten sind zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol und Tröpfchen in den Bereich der davorsitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.
 - j) Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Schalltrichter in ausreichendem Umfang überragt.
 - k) beim Singen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen (seitlich und in Ausstoßrichtung) sicherzustellen.
 - l) der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 1,5 Meter betragen.

- m) auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.
2. außerhalb geschlossener Räume:
- a) die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
 - b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
 - c) alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.
 - d) die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder ähnliches ist zu vermeiden.
 - e) für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern.
 - f) für Blasinstrumente und das Singen gilt ein Stuhlabstand von 2 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
 - g) beim Singen ist ein Abstand von 2 Metern zwischen allen Personen sicherzustellen.
 - h) der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 2 Meter betragen.
 - i) auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mindestabstände können bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests aller am Probe- und Übebetrieb beteiligten Personen entfallen.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen, Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzeptes zulassen.

§ 48 Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten diese Regelungen für die Akteure analog.

§ 49 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

Abschnitt 7

Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

§ 50 Präambel

Die Beachtung und Umsetzung der Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sind Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen können. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht es, Einrichtungen wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder weiteren gastronomischen Angeboten Gäste zu empfangen. Darüber hinaus schafft die vorbildliche Einhaltung dieser Maßnahmen Vertrauen bei potentiellen Gästen und wirkt Ängsten vor einer Ansteckung in der Gastronomie entgegen. Durch die Einhaltung dieser Maßnahmen sollen Ausbrüche in der Gastronomie verhindert werden, die zu vollständigen Schließungen einzelner Betriebe oder der Branche insgesamt führen könnten. Der Aufenthalt im Freien ist wesentlich risikoärmer in Bezug auf die Übertragung von SARS-CoV-2 als das Verweilen in geschlossenen Räumen. Daher ist wo immer möglich eine Außenbewirtung zu bevorzugen und Räume bestmöglich zu belüften.

§ 51 Gastronomie

Gastronomische Betriebe im Saarland dürfen unter Beachtung folgender Maßnahmen öffnen:

(1) Die Öffnungszeiten sind von 6:00 bis 01:00 Uhr beschränkt.

(2) Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen und sonstige Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.

(3) Geeignete Handdesinfektionsmittelspender sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.

(4) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals im Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

(5) Tagungen und Konferenzen sind entsprechend der Vorgaben in Bezug auf Kontaktbeschränkungen, Teilnehmerzahlen, Abständen und Raumgrößen, die in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes geregelt sind, zulässig. Bestuhlungen haben entsprechend dieser Vorgaben zu erfolgen.

(6) Private Veranstaltungen in der Gastronomie mit zuvor eindeutig festgelegtem und nachverfolgbarem Teilnehmerkreis wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung erlaubt. Hierbei gelten die entsprechenden Vorgaben für Veranstaltungen. Das Abstandsgebot nach der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist, wo immer möglich, einzuhalten. Die Bewirtung solcher Veranstaltungen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach § 51 Absatz 1 möglich. Die Dokumentation der Kontaktdaten der Personen erfolgt entsprechend § 51 Absatz 4 durch den Betreiber.

(7) In Shisha-Bars dürfen Wasserpfeifen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es sind ausschließlich Einweg-Schläuche und Mundstücke zulässig, die in geschlossener Umverpackung an den Konsumenten ausgehändigt werden müssen. Eine Wiederverwendung dieser Teile ist nicht zulässig. Alle Teile der Wasserpfeife, die wiederverwendet werden (Wasserbehälter, Tauchrohr, Rauchsäule usw.) sind nach der Nutzung bei mindestens 60°C in der Spülmaschine zu reinigen. Der Aufenthalt in Shishabars ist auf 2 Stunden pro Tag zu begrenzen. Bei einem Aufenthalt über Mitternacht hinaus ist keine Verlängerung des 2 Stunden Intervalls gestattet. Der Betreiber ist für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich. Lüftungsanlagen haben

kontinuierlich auf maximaler Stufe zu laufen, unabhängig von gemessenen Kohlenmonoxidwerten.

(8) Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten. Das Personal ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist. Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 2 sind medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards.

Diese Verpflichtung gilt auch für Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten oder sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen.

(9) Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Gast genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen. Eine Tischreinigung/Desinfektion erfolgt nach jedem Gastwechsel. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten und ähnliches) ist auf das Notwendige zu reduzieren. Diese sind beim Gastwechsel zu reinigen/desinfizieren.

(10) Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller und ähnliches) ist mit mindestens 60 Grad und geeignetem Reinigungsmittel durchzuführen.

(11) Die Abstandsregeln und Gruppengrößen am Tisch und an der Theke sind in der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung des Saarlandes geregelt. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese eingehalten werden. Als Bezugsgröße gilt der Abstand von Person zu Person, nicht von Tisch zu Tisch!

(12) Alle Räumlichkeiten, die den Gästen zur Verfügung stehen, sowie alle Arbeitsräume, sind kontinuierlich bestmöglich zu lüften.

(13) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt an der Theke sind unter Einhaltung des Mindestabstands und der Gruppengröße, geregelt in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, erlaubt. Es ist durch Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen hinter der Theke arbeitendem Personal sowie sich an der Theke aufhaltenden Personen sichergestellt ist. Alternativ ist die Verwendung von Abtrennungen (zum Beispiel Plexiglas) möglich. Ebenso ist sicherzustellen, dass zu Schankanlagen, Lebensmitteln, Gläsern, Geschirr und ähnlichem ein ausreichender Sicherheitsabstand (1,5 Metern) von den Gästen ohne MNB eingehalten wird. Alternativ sind diese Gegenstände durch Abtrennungen vor Tröpfchenkontamination zu schützen. Es ist sicher-

zustellen, dass dem Personal ausreichend Platz an Thekendurchgängen zur Verfügung steht. Hierzu sind gegebenenfalls Areale zu sperren.

(14) Buffets mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn die Gäste vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine MNB sowie Einmalhandschuhe zu tragen. Ebenso ist sicherzustellen, dass frische Teller, Besteck und ähnliches nicht von anderen Gästen berührt werden können (zum Beispiel durch Eindecken am Tisch, kein Wühlen im Besteckkasten). Die Speisen sind durch Abdeckungen oder Spuckschutz zu schützen.

(15) Die gleichzeitige Nutzung von Personenaufzügen durch mehrere Personen ist entsprechend der Größe der Aufzüge so zu beschränken, dass Abstände eingehalten werden können.

(16) In den Gästetoiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

(17) Es gelten die Vorgaben des § 7 Absatz 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

(18) Ab dem 31. Mai 2021 gelten für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und für den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen die Vorgaben des § 7a Absatz 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

§ 52

(1) Für die Beherbergungsbetriebe gelten die gleichen Regelungen wie für die Gastronomie. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

1. in allen öffentlichen Bereichen (zum Beispiel Rezeption, Tagungsräume, Bewirtungsräume) ist die Einhaltung der Abstandsregeln nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Hygieneregeln analog der Gastronomie zu beachten.
2. nur Gäste, die nicht von den Kontaktbeschränkungen nach der derzeit geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfasst sind, dürfen gemeinsam eine Beherbergungseinheit beziehen.
3. der Einsatz von Gegenständen im Zimmer oder im Tagungsbereich, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden, ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung erfolgt.
4. die Möglichkeit der Benutzung hoteleigener Schwimmbäder, Saunen sowie von Fitness- und Wellnessbereichen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechen-

den Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 8 dieser Verordnung.

5. die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 1 dieser Verordnung.
6. die Zulässigkeit des Sportangebotes im Innen- und Außenbereich richtet sich nach der der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in dieser Verordnung.
7. in Beherbergungsbetrieben ist über die Erfassung der einfachen Kontaktdaten hinaus eine Erfassung aller Gäste mit vollständiger Meldeanschrift und Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Betreiber hat eventuell geltende Beherbergungsverbote zu prüfen und durchzusetzen.
8. Gäste haben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der Zurverfügungstellung von Unterkünften eine medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Ab dem 31. Mai 2021 gelten für Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken die Vorgaben des § 7a Absatz 2 Satz 1 bis 3 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

§ 53

Grundsätzliches zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie

Grundsätzliches zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie: Für das Arbeiten unter Bedingungen in der Pandemie ist an allen Arbeitsplätzen der spezifische Schutz der Beschäftigten vor Infektionen erforderlich. Verantwortlich für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist der Arbeitgeber. Dieser muss die zum Schutz vor Ansteckung vorgeschriebenen besonderen Maßnahmen wie Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln in seinem Verantwortungsbereich (Betrieb, Betriebsgelände, Dienstfahrzeugen, Anlagen und Einsatzorten) umsetzen und dabei die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI; Robert-Koch-Institut zu COVID-19) beachten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu den Arbeitsplätzen an die Anforderungen zum Infektionsschutz anzupassen. Bei der Ableitung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb und bei der Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Technischen Regeln des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Zur Gefährdungsbeurteilung beraten den Arbeitgeber in der Regel Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicher-

heit. Betriebsärzte führen zudem arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch.

Auf der Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung hat er den Schutz der Beschäftigten durch die vorgegebenen Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in der jeweils gültigen Fassung hilft dem Arbeitgeber bei der Umsetzung der vorzunehmenden Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln). Darüber hinaus gelten die Allgemeinverfügungen und Handlungsanleitungen der Länder in der jeweils gültigen Fassung sowie die aktuellen branchenspezifischen Arbeitsschutzanforderungen der Unfallversicherungsträger.

Abschnitt 8

Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder

§ 54

Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Schwimmbadbetrieb.

§ 55

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

§ 56

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind die Gäste zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

§ 57

Der Zutritt zu Hallenbädern ist so zu regeln, dass nicht mehr als 75 Prozent der über die DIN 19643-1 zugelassenen Gäste in das Bad gelangen. Folgende Berechnungsgrundlage wird hierfür angewandt: Die Personenbelastung je Stunde wird mit 4,5 Quadratmeter für Schwimmer und 2,7 Quadratmeter für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Davon werden aufgrund der Corona-Sondersituation 75 Prozent berechnet.

§ 58

Der Zutritt zu Freibädern ist nach folgender Berechnungsgrundlage zu regeln: Für Freibäder wird für die Becken ebenfalls die DIN 19643-1 angewandt. Auch hier dürfen derzeit nur 75 Prozent berechnet werden. Je nach Verhältnis von Wasserfläche zu Liegefläche ist zu

entscheiden, ob die Berechnung auf der Grundlage der Wasserfläche oder der Liegefläche berechnet werden soll. Für das Verhältnis von Besucherinnen und Besuchern im Wasser und auf Verkehrswegen und Liegeflächen kann ein Verhältnis von ein Drittel im Wasser zu zwei Dritteln auf der Liegefläche ausgegangen werden.

§ 59

In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen. Nicht-automatische Türen sollten möglichst geöffnet bleiben und Drehkreuze wenn möglich eingeklappt werden. Die Ein- und Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander zu trennen. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.

§ 60

Personal ist vor allem im Kassenbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

§ 61

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sind klar voneinander abzutrennen. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

§ 62

In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Falls möglich sind in den Schwimmbecken Bahnleinen zur besseren Kontrollierbarkeit zu spannen. Die Betreiber der Schwimmbäder haben dazu in ihren Konzepten organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 63

Die Kontaktnachverfolgung nach dem Abschnitts 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbads zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Diese sind durch den Betreiber unter Wahrung der Vertraulichkeit für vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Gästen und Beschäftigten mit Symptomen, die mit einer COVID-19-Infektion

vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen zu verweigern.

§ 64

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt). Mund-Nasen-Bedeckungen müssen im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Bereich von Kiosken oder gastronomischen Angeboten getragen werden. Die Hygieneregulungen der Gastronomie gelten hier entsprechend.

§ 65

Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 66

Die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ist sofern möglich zu vermeiden. In Freibädern und Strandbädern soll die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht werden. In Hallenbädern ist die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als fünf Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 67

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 68

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

§ 69

Gast- und Geschäftsräume sind, sofern möglich, ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen entsorgt werden.

§ 70

Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien und ähnliches benutzt werden. Der Verleih von Schwimmutensilien ist un-

zulässig. Der Verkauf von Badeschuhen, Handtüchern, Schwimmutensilien und ähnliches ist zulässig.

§ 71

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 72

Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb.

§ 73

Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Abschnitt 9

Hygienerahmenkonzept für Reisebusse und Ausflugsschiffe

§ 74 Präambel

Für Reisebusse und Ausflugsschiffe gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Es sind jeweils die Regelungen des Abfahrtsortes zu beachten.

§ 75 Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten. Nach jeder Pause muss eine Reinigung des WC durch das Fahrpersonal erfolgen. Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls innerhalb einer Reisegruppe wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert.

(3) Zusätzlich werden den Fahrgästen und dem Personal im Bus oder auf dem Schiff Desinfektionsmittel

und bei Bedarf eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt.

(4) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

(5) Bei der Belegung der Sitzplätze im Bus oder auf dem Schiff sind die Abstandsregeln einzuhalten, wobei Personen aus einer Familie auch einen Doppelplatz belegen können.

(6) Ab dem 31. Mai 2021 gelten die Vorgaben des § 7a Absatz 2 Satz 4 und 5 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

§ 76

Arbeitsschutz der Busfahrerin/des Busfahrers und der Kapitänin/des Kapitäns und der Reiseleitung

(1) Das Fahrpersonal ist mit Schutzequipment wie Einmalschutzkittel für besondere Zwischenfälle, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel auszustatten.

(2) Für die Busfahrerin/den Busfahrer und die Kapitänin/den Kapitän bzw. die Reiseleitung oder sonstigem Personal ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) vorzuhalten. Dieser ist beim Ein- und Aussteigen der Gäste sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks zu tragen. Einweghandschuhe sind beim Ausgeben von verpackten Getränken und verpackten Snacks im Bus oder auf dem Schiff und bei der Handhabung des Gepäcks zu tragen. Die erste Sitzreihe hinter der Fahrerin/dem Fahrer und der Reiseleiterin/dem Reiseleiter bleibt frei.

(3) Auf eine Desinfektion des Lenkrades und der Hände ist vor Reiseantritt zu achten.

§ 77

Schutz der Reisegäste

(1) Die Reisegäste und das Personal müssen während der gesamten Reise einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Hiervon ausgenommen sind die in § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Personen. Dies gilt auch beim Ein- und Aussteigen. Hierzu erstellte Ablaufpläne (zum Beispiel Ein- und Aussteigen einzeln in der Abfolge der Sitzreihen) sind zu befolgen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Reisebusunternehmen müssen intensiv auf die Verpflichtung hinweisen. Es sind durch die Dispositionen in den Reisebusunternehmen Sitzpläne mit Personaldaten zu erstellen und bei Bedarf an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter zu reichen. Ein Wechsel von Sitzplätzen im Bus durch die Reisegäste hat während der gesamten Reisedauer (Hin- und Rückfahrt) zu unterbleiben.

(2) Reisebusunternehmen haben in ihren Fahrzeugen ausreichend Mund-Nasen-Bedeckung vorrätig, die an

Kunden ohne eigenen Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben werden können.

(3) Die Bedingungen unter Absatz 1 und 2 gelten analog auf dem Ausflugsschiff. Der Mindestabstand ist hier, insbesondere im Innenbereich des Schiffes, einzuhalten.

(4) Reisegepäck wird nur vom Fahrpersonal in den Gepäckraum verstaut.

(5) Das Abstandsgebot wird durch die Zuweisung fester Sitzplätze und die gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Bus gewahrt.

(6) Der Ein- und Ausstieg erfolgt nach einem strikten Muster und unter Beachtung der Abstandsregelung:

- a) geplanter Ein- und Ausstieg vorne für das Erreichen der vorderen Sitzplätze bis zum Mitteleinstieg.
- b) geplanter Ein- und Ausstieg hinten für das Erreichen der hinteren Sitzplätze bis zum Heck des Busses.

(7) Zusammen mit Hotels/Gaststätten werden vor Reisebeginn zusätzlich Sitzkonzepte und weitere Hygienemaßnahmen für die Reisegäste besprochen und festgelegt und den Reiseteilnehmern vor Erreichen der gastronomischen Einrichtung nochmals bekannt gegeben.

(8) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, wobei die Sicherstellung der Erreichbarkeit je eines Vertreters der mitreisenden Haushalte ausreichend ist. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals des Reisebusses beziehungsweise des Ausflugsschiffes zu dokumentieren. Für die Gesamtdokumentation des Reiseverlaufs, der Daten der Reiseteilnehmer, Belegungspläne und Sitzpläne für den Bus, Gaststätten und Hotels ist der Busunternehmer/Reiseveranstalter verantwortlich und nachweislichpflichtig. Die erhobenen Daten sind nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und der unbefugte Zugriff auf die Daten ist zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten. Um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, ist bei einer festgestellten COVID-19-Infektion dem Busunternehmen sofort Meldung zu machen.

(9) Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere

re das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

§ 78
Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und Busfahrerinnen/Busfahrer und Kapitäninnen/Kapitäne

Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren.

Weiterhin ist folgendes sicherzustellen:

- a) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann,
- b) die Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- c) die regelmäßige Desinfektion der Hände bei jedem Einstieg in den Bus oder in das Ausflugsschiff,
- d) die Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen oder der Busfahrer/dem Busfahrer oder der Kapitänin/dem Kapitän
- e) eine Durchsage der Busfahrer/des Busfahrers oder der Kapitänin/des Kapitäns über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen vor Abfahrt des Busses oder des Ausflugsschiffes und
- f) den zusätzlichen Hinweis auf entsprechende Verhaltensregeln im Bus oder auf dem Ausflugsschiff mittels Aushängen.

§ 79
Fester Prozess im Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen

In diesem Fall hat eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortspolizeibehörde und Gesundheitsbehörden zu erfolgen, die die weiteren Schritte mit der Busfahrer/dem Busfahrer und dem Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet.

Abschnitt 10
Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb

§ 80
Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

§ 81
Sportstätte

(1) Wenn möglich, sollen separate Eingänge und Ausgänge verwendet werden, um Begegnungen zu vermeiden. Sportstätten, die von mehreren zugelassenen

Gruppen genutzt werden können (beispielsweise zwei Hälften eines Fußballfeldes, Golfanlage oder Tennisanlage mit mehreren Plätzen) müssen räumlich so ausgestaltet sein, dass sich diese Gruppen nicht durchmischen. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich herrscht Mund-Nasenschutz-Pflicht. Es sind sogenannte medizinische Masken zu tragen. Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich, nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

§ 82
Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

§ 83
Mund-Nasen-Schutz

Der Mund-Nasen-Schutz nach § 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist auf allen Laufwegen zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Für den Zuschauerbetrieb gilt § 30.

§ 84
Vulnerable Gruppen

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

§ 85
Umkleiden und Nassbereiche

(1) Die Nutzung von Umkleiden ist so auszugestalten, dass stets ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies ist durch Flatterband oder Ähnliches zu gewährleisten. Wenn möglich, ist auf eine Nutzung ganz zu verzichten oder nur Einzelpersonen zu gestatten. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Auch in Umkleidekabinen herrscht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(2) Die Anzahl in den Duschräumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

§ 86
Vereinsheime

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach

den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

§ 87 Zuschauer

Die Zulassung von Zuschauern richtet sich nach den Regelungen zu Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und Abschnitt 3 dieser Verordnung.

§ 88 Hallentraining

Bei Hallentraining ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten.

§ 89 Freiluftaktivitäten

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

§ 90 Sportgeräte und Material

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 91 Anreise

Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.

§ 92 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung von Sportlern und Zuschauern nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

§ 93 Nutzung von Toiletten

Der Toilettenbereich muss ohne Verstoß gegen die Abstandsregelungen begehbar sein. Es müssen ausrei-

chend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

§ 94 Allgemeine Hygienehinweise

(1) Auf körperliche Begrüßungsrituale ist zu verzichten. Hände sollen vor und nach einer Trainingseinheit gewaschen werden. Spucken ist strengstens zu vermeiden. Bei Ansprachen soll der Mindestabstand eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Körperlicher Kontakt ist auch beim Jubeln zu vermeiden. Eine regelmäßige Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich muss ungeachtet des § 88 sichergestellt werden.

(2) Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

Abschnitt 11

Allgemeine Bestimmungen

§ 95 Regelungen des Arbeitsschutzes

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBI. 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (GMBI Nr. 24/2020, S. 484 ff.) zu beachten.

§ 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft

Saarbrücken, den 10. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann



20.06.2021 90. Geburtstag von Frau Hildegard Kolb,
wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel,
Mörikestraße 6.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Bau- und Werksausschuss
Sitzungsnummer: Sitzung - 14/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 24. Juni 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ruthenweg 2“ im Ortsteil Limbach
3. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Altes Wasserwerk Kirkel“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
4. Umsetzung der städtebaulichen Einzelmaßnahme „Neugestaltung Marktplatz und Umgebung Kirkel-Neuhäusel“; hier: Vergabe von Projektsteuerungsleistungen
5. Veräußerung einer Grundstücksfläche im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
6. Veräußerung einer Grundstücksteilfläche im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
7. Bauantrag im Ortsteil Altstadt
8. Bauantrag im Ortsteil Limbach
9. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
10. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
11. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
12. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
13. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
14. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach
Sitzungsnummer: Sitzung - 17/2019-2024
Sitzungsdatum: Montag, 21. Juni 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal Limbach – Hauptstraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 2. Priorisierung des Sanierungsprojekts „Dorfplatz“ Bayrisch-Kohlhof
 3. Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen den Siedlungsteilen Limbach und Bayrisch-Kohlhof
 4. Anbringung eines Verkehrsspiegels Kreuzung Niederbexbacher Straße / Im Wäldchen
 5. Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ruthenweg 2“ im Ortsteil Limbach
 6. Verschiedenes öffentlich
- ##### Nichtöffentlicher Teil
7. Bauantrag im Ortsteil Limbach
 8. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
 9. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
 10. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
 11. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Max Limbacher
Ortsvorsteher



Nachruf

Am 11.06.2021 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Dieter Betz

Der Verstorbene war von 1987 bis 1997 bei der Gemeinde Kirkel als Gemeinde-Arbeiter beschäftigt. Herr Betz hat die ihm übertragenen Aufgaben stets pflichtbewusst, zuverlässig und gewissenhaft erfüllt.

Er war ein beliebter und geschätzter Mitarbeiter. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Personalrat	Gemeinde Kirkel
Lello Avello	Frank John
Vorsitzender	Bürgermeister

Informationen zu Cokrona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Halbseitige Sperrung der Kaiserstraße (L119) im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel ab 21.06.2021

Aufgrund der Erneuerung der Wasserleitung im Auftrag der Gemeindegewerke Kirkel GmbH (GWK) muss das Teilstück der Kaiserstraße, zwischen den Einmündungen „Am Hasensprung“ und Goethestraße, vom 21.06.2021 bis voraussichtlich Mitte August 2021 halbseitig gesperrt werden.

Gemäß der Verkehrsrechtlichen Anordnung des Saarpfalz-Kreises erfolgt die Verkehrsregelung mittels Ampelregelung in zwei Bauabschnitten.

Dabei werden die einmündenden Straßen Am Hasensprung, Goethestraße und Neuhäuseler Straße mittels sog. „Bedarfsampeln“ (mit Sensor) einbezogen, um die Wartezeit auf der Kaiserstraße zu minimieren.

Der Fußgänger- und Radverkehr ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Die im Bau befindlichen Parkflächen auf der Südostseite der Kaiserstraße sind während der Bauarbeiten nicht nutzbar.

Ich bitte alle Betroffenen – auch im Namen der GWK und der ausführenden Baufirma – um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister:

Im Auftrag

Reis

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/ÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Das Standesamt informiert



Frau Katharina Stegmann und Herr Mike Schwarz, beide wohnhaft in Kirkel, Ortsstraße 22, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 26.06.2021 in der Limbacher Mühle statt.

Frau Angela Schneider und Herr Wolfgang Eichenauer, beide wohnhaft in Kirkel, Am Römerhaus 9, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 26.06.2021 in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Gewässerschutz im Saarland

Online-Vortrag mit Umweltminister Reinhold Jost

Die Kreisvolkshochschule des Saar-Pfalz-Kreises bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und dem Verband der Volkshochschulen des Saarlandes am Dienstag, dem 22. Juni, um 17:30 Uhr einen interaktiven Vortrag zum Thema Gewässerschutz im Saarland an.

Schon ein Viertel der saarländischen Gewässer sind ökologisch in einem guten bis sehr guten Zustand. Ziel ist aber, dass die Qualität aller Gewässer besser wird. Jede und jeder kann selbst einen großen Teil dazu beitragen, die heimischen Gewässer zu schützen. Und das ist sogar ganz einfach. Zum Beispiel, indem man den Wasserhahn schließt, wenn dieser nicht gebraucht wird.

Umweltminister Reinhold Jost erklärt, was das Saarland für den Gewässerschutz tut und wie jeder Einzelne im Kleinen dabei helfen kann, die Gewässer Schritt für Schritt weiter zu verbessern. Alle sind eingeladen, sich zu informieren und mitzudiskutieren.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es unter Tel. 06842 / 9243-10 und 06842 / 946391, unter www.kvhs-saarpfalz.de sowie unter spk.vhsen.de. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink zum Vortrag.

Sensen und Safari im Kulturlandschaftszentrum

Haus Lochfeld

Am letzten Juni-Wochenende bietet Haus Lochfeld in Wittersheim ein Programm für Groß und Klein. Am 25. Juni kann man bei einem Sensenkurs den richtigen Umgang mit der Sense inklusive dengeln erlernen.

Am 27. Juni können Kinder bei einem Streifzug durch die Streuobstwiese von Haus Lochfeld auf Natursafari gehen.

Das Mähen mit der Sense zählt mit zu den ältesten Kulturtechniken des Menschen und hat eine sehr lange Tradition. Kursleiter Gerhard Niklas hält für die Kursteilnehmenden eine Fülle von Tipps, Kniffen und Hilfestellungen zum richtigen Gebrauch der Sense und zum leichten Mähen bereit. Er erläutert und zeigt, wie man eine Sense oder Sichel durch Dengeln und Wetzen so schärft, dass man mit ihr, etwas Übung vorausgesetzt, leicht und kostengünstig seine Wiese mähen und darüber hinaus auch seiner Umwelt beim „meditativen“ Sensen Lärm, Benzingestank und Qualm ersparen kann. Im Anschluss stellt Gerhard Niklas die richtige Technik des Mähens in Theorie und

Praxis vor. Dengeln und Mähen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Anleitung möglichst mit ihrem eigenen Gerät in diesem Praxiskurs üben. Der Kurs startet am 25. Juni um 18 Uhr in den Streuobstwiesen der Gartenanlage, die Teilnahmegebühr beträgt drei Euro pro Person.

Am Sonntag, dem 27. Juni, ab 14 Uhr startet Martina Wagner, Fachkraft für Natur- und Umweltkunde, vom Treffpunkt am begehbaren Bienenkorb im Haupteingangsbereich mit den Kindern zu einer spannenden Beobachtungstour durch die Streuobstwiese von Haus Lochfeld. Geeignet ist die Natursafari für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren. Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Biotopen Europas. Bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten können sich auf einer einzigen Wiese tummeln. Mit Becherlupen bewaffnet, wird sich bei der Natursafari genau umgeschaut, Interessantes entdeckt und gestaunt. Auch die Frage, was Artenvielfalt für den Menschen und seine Ernährung bedeutet, soll beantwortet werden. Durch kleine Spiele und Aufgaben kommt natürlich auch der Spaß nicht zu kurz. Zum Abschluss stellen die Kinder zusammen mit Martina Wagner noch ein Ohrwurmhäuschen zum Mitnehmen her. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Zu beiden Terminen lädt der Zweckverband „Saar-Blies-Gau / Auf der Lohe“ und der Saarpfalz-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein Mandelbachtal ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Teilnehmerzahl auf jeweils zwölf Personen beschränkt. Die zwingend notwendige Voranmeldung mit Angabe der persönlichen Daten ist für beide Kurse bis spätestens 24. Juni beim Saarpfalz-Kreis in Homburg, Tel. 06841 / 104-7228, oder per E-Mail an haus-lochfeld@saarpfalz-kreis.de möglich. Beim Senzenkurs ist vor Ort der schriftliche Nachweis einer vollständigen Impfung oder ein schriftlicher Nachweis über einen gültigen Negativtest vorzuzeigen. Das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske ist erforderlich. Bei der Natursafari für Kinder ist das Tragen einer OP- oder FFP2-Maske erforderlich.



Martina Wagner mit den Kindern auf spannender Beobachtungstour mit Becherlupen. Foto: Christian Stein



Gerhard Niklas erklärt, wie man die Sense führt. Foto: Christian Stein

Bei der Kreisverwaltung gibt es weitere Informationen (auch eine Anfahrtsbeschreibung) zum Angebot des Kulturlandschaftszentrums. Wegen der begrenzten Parkmöglichkeit am Haus wird gebeten, Parkplätze im Umfeld anzufahren oder Fahrgemeinschaften zu bilden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Einspeisevergütung für Solarstrom

Im Jahr 2019 drohte das Aus der Einspeisevergütung für neue Photovoltaik-Anlagen. Um den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung nicht zu blockieren, haben der Bundestag und der Bundesrat rechtzeitig die Abschaffung des Deckels von maximal 52 Gigawatt Anschluss beschlossen. Zwar sind die goldenen Zeiten für Investoren längst vorüber. In der Anfangszeit sind mehr als 50 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde bezahlt worden. Damals waren die Kosten für die Errichtung einer Solarstromanlage aber auch viel höher als heute, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Die Einspeisevergütung beträgt für Anlagen, die im Juli 2021 in Betrieb gehen je nach Größe der Anlage 5,68 bis 7,47 Cent pro Kilowattstunde.

Etwa bis zu 30 Prozent des eigenen Strombedarfs deckt eine private Photovoltaik-Anlage ab. Eine hohe Eigenverbrauchsquote spart zum einen Kosten für den Strombezug. Zum anderen wird das Klima geschützt. Bei einem Haushalt mit vier Personen und einem jährlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden kann sich der Verbrauch um bis zu 900 Kilowattstunden und das jährliche CO₂ dieses Haushalts um etwa 500 Kilogramm reduzieren.

Für ein Einfamilienhaus kalkuliert man derzeit für eine Anlage mit 6 Kilowatt Peak Spitzenleistung etwa 10.500 Euro. Ein passender Speicher mit 6 kWh Kapazität kostet etwa 6.000 bis 7.500 Euro brutto.

Mit einem Batteriespeicher erhöht man den Anteil des selbst verbrauchten Solarstroms erheblich und man wird autarker. Dennoch wird die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage in der Regel mit Batteriespeicher schlechter. Gründe hierfür sind die Anschaffungskosten für Batteriespeicher sowie die begrenzte Lebensdauer der Batterien. „Die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich dennoch einen Batteriespeicher zulegen wollen, sollten darauf achten, dass dieser nicht zu groß dimensioniert wird“, empfiehlt Cathrin

Becker. Die Dimensionierung hängt von der Höhe des Stromverbrauchs im Haushalt ab.

Bei Fragen zum Thema Solarstrom hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Rückruf- sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei.

Ein Eignungs-Check Solar beim Verbraucher zu Hause kostet 30 Euro Eigenanteil.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de. Termine zur Beratung können landesweit unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 vereinbart werden.

Anmeldung zur Beratung in:

Homburg, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

Kirkel, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

Blieskastel, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

St. Ingbert, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Terminbuchung und Testpflicht entfallen

Die von der Landesregierung beschlossenen Lockerungen greifen auch im Europäischen Kulturpark Bliessbruck-Reinheim

Nach der neuesten Verordnung entfallen für die musealen Bereiche des Kulturparks die vorherige Anmeldung und die Testpflicht für den Individualbesuch.

So gelten für den Besuch im Museum die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Registrierung über die Luca-App oder das Ausfüllen eines Formulars zur Kontaktnachverfolgung. In den Innenbereichen ist die Besucherzahl begrenzt und wird vom Kassendienstpersonal überwacht.

Für Führungen und Workshops ist weiterhin ein tagesaktueller negativer SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test vorzuweisen und es besteht die Notwendigkeit der Erfassung personenbezogener Daten zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion. Hier entfällt die Testpflicht vorerst nur für Genesene und Geimpfte mit entsprechendem Nachweis.

Nähere Informationen entnehmen Interessierte bitte vor dem Besuch tagesaktuell dem Hygieneplan im Internet unter www.europaeischerkulturpark.de oder erkundigen sich telefonisch unter 06843 / 900211. Die aktuellen Einreisebestimmungen finden sich unter www.saarland.de unter der Rubrik „Reisen und Grenzverkehr“.



In der Thermenanlage im Europäischen Kulturpark Bliessbruck-Reinheim. Foto: Laurent Beckrich

Agentur für Arbeit Saarland

Überbrückungsmöglichkeiten zwischen Schule und Ausbildungs- oder Studienbeginn

Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 30. Juni ein

Am 30. Juni bietet die Berufsberatung im Saarland eine Online-Veranstaltung zum Thema „Überbrückungsmöglichkeiten zwischen Schule und Ausbildungs- oder Studienbeginn“ an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund anderthalb Stunden. In der Veranstaltung stellt der Berufsberater Artur Filla die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Zeit zwischen Schule und Ausbildungs- oder Studienbeginn zu nutzen, im Überblick vor, informiert über Voraussetzungen sowie Bewerbungsverfahren und beantwortet individuelle Fragen der Teilnehmenden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Nach der Schulzeit beginnt für junge Menschen ein neuer Lebensabschnitt, in dem viele Entscheidungen, die gut überlegt sein wollen, eigenständig zu treffen sind. Schon Pläne für die berufliche Zukunft? Falls nicht, helfen womöglich ein paar Monate Auszeit, um sich auszuprobieren, zu orientieren und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Auch, um ein konkretes späteres berufliches Ziel vorzubereiten, kann eine solche Zeit sehr hilfreich sein.

Anmeldung und Kontakt: Artur Filla (Berufsberater)

Telefon: 0681 / 9442244

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Prof. Thomas Kleist als Juryvorsitzender der Siebenpfeiffer-Stiftung verabschiedet

Alles neu macht der Mai? Für Prof. Thomas Kleist war der 1. Mai ein Datum für einen neuen Lebensabschnitt. Im September letzten Jahres hatte er verkündet, sich Ende April vorzeitig und auf eigenen Wunsch in den Ruhestand zu verabschieden. Seit 2011 leitete er den Saarländischen Rundfunk als Intendant. In die Saarpfalz führte ihn seine Funktion als Jury-Vorsitzender bei der Wahl der Siebenpfeiffer-Preisträger. Bei insgesamt vier Preisverleihungen fungierte er als Vorsitzender der Jury: 2012 an den Brüsseler EU-Korrespondenten Detlef Drewes, 2015 an den US-amerikanischen Journalisten Glenn Greenwald, 2017 an den türkischen Journalisten und Publizisten Can Dündar und schließlich 2019 an die Journalistin, Publizistin und Fernsehmoderatorin Anja Reschke. Ein Abschiedsfrühstück mit dem Vorsitzenden der Siebenpfeiffer-Stiftung, Landrat Dr. Theophil Gallo, und Martin Baus, Geschäftsführer der Siebenpfeiffer-Stiftung, war Anlass für einen Rückblick auf die gemeinsame Zeit, aber auch für Überlegungen, wer künftig die Jury leiten sollte. Auf die Frage, was ihm von der Juryarbeit bei der Stiftung in Erinnerung bleibt, antwortete Thomas Kleist: „Alle Siebenpfeiffer-Preisverleihungen waren besondere Höhepunkte für die saarländische Kulturlandschaft. Es ist wichtig, dass es solche Veranstaltungen auch weiterhin gibt.“ Nicht ohne Sorgenfalten blickte Prof. Kleist auf die aktuelle Situation der Medien: „Journalisten-Bashing“, oft ebenso unqualifizierte wie hasserfüllte Angriffe auf Journalisten insbesondere im Internet sei ein global verbreitetes Phänomen, dem dringend begegnet werden müsse.

Die erste Berührung mit der Siebenpfeiffer-Stiftung hatte Thomas Kleist bereits 1996: Damals war er als Vorsitzender der Landesrundfunkanstalt des Saarlandes Redner beim „Festbankett“, zu welchem die Siebenpfeiffer-Stiftung traditionell zu Beginn des Jahres einlädt. Der Landrat hatte sein Abschiedsgeschenk an den aus St. Wendel stammenden Thomas Kleist mit Bedacht ausgewählt. „Ein Buch über die bayerische Zeit der Saarpfalz, einen Wein aus dem Bliessgau und ein Kunstdruck des Homburger Künstlers Hermann Theophil Juncker sollen an die Saarpfalz erinnern in der Hoffnung, dass sich unsere Wege hier weiterhin kreuzen, auch außerhalb der Siebenpfeiffer-Preisverleihungen“, betonte Gallo. Die Radierung wird jedenfalls einen Ehrenplatz im Haus von Kleist finden.



Landrat Dr. Theophil Gallo verabschiedete Prof. Thomas Kleist als Jury-Vorsitzenden der Siebenpfeiffer-Stiftung im Beisein von Martin Baus, Geschäftsführer der Stiftung (v.l.). Foto: Beate Ruffing, Saarpfalz-Kreis

„Bei mir und bei dir. Jugendaustausch lokal“

Ferienfreizeit schafft es ins Finale um den Deutsch-Polnischen Jugendpreis

Der Saarpfalz-Kreis steht mit einer Ferienfreizeit im Finale des Wettbewerbs um den Deutsch-Polnischen Jugendpreis, ausgewählt aus über 50 Projektideen, die bis Ende Februar dieses Jahres eingereicht werden konnten.

Seit 2004 vergibt das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) alle drei Jahre den Deutsch-Polnischen Jugendpreis an besonders gelungene deutsch-polnische Jugendbegegnungen.

2020 wurde der 7. Wettbewerb 2021-2023 unter dem Motto „Bei mir und bei dir. Jugendaustausch lokal“ ausgeschrieben.

Die Kreisjugendpflege hat unter Federführung von Beate Hussong gemeinsam mit dem Leiter des Ökologischen Schullandheims Gersheim, Dr. Jerzy Wegrzynowski, und dem polnischen Projektlandkreis Bieszczy die Idee beraten, eine Ferienfreizeit in direkter Nähe zu einem der schönsten Naturreservate Polens, dem Nationalpark Bieszczy, zu organisieren.

Jugendliche aus Deutschland werden dabei in ungezwungener und lockerer Atmosphäre mit Gleichaltrigen aus Polen in Kontakt kommen und gemeinsam eine Sommerfreizeit am wunderschönen Solina-



Stausee erleben. Die Pläne sehen dann im Folgejahr eine Freizeit im Saarpfalz-Kreis, im Ökologischen Schullandheim „Spohns Haus“, vor. Inhaltlich soll der Focus auf den achtsamen Umgang mit der Natur, mit den natürlichen Ressourcen gelegt werden. Dabei werden natürlich die lokalen Gemeinsamkeiten des Naturreservates Bieszczydz als Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Ostkarpaten und des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau eine große Rolle spielen. Landrat Dr. Theophil Gallo: „Ich freue mich sehr, dass die Bemühungen des Saarpfalz-Kreises um die Vertiefung länderübergreifender Beziehungen auch immer wieder Anerkennung finden, hier durch das Erreichen der letzten Wettbewerbsrunde. Auch im Hinblick auf unsere bestehenden Kreispartnerschaften mit Polen ist es wichtig, junge Menschen für den Umgang mit der Natur zu sensibilisieren. Solche internationalen Projekte und Begegnungen motivieren zum weiteren Austausch, können über andere Kulturen und Lebensweisen Aufschluss geben und dabei sicher auch begeistern. Der Nachwuchs sollte diese wichtigen Beziehungen idealerweise irgendwann weiterführen und sich dafür engagieren. Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die an dieser Wettbewerbsteilnahme mitgewirkt haben.“ Vom 21. bis 24. Juni findet nun das Einführungsseminar für die Wettbewerbsfinalisten statt. Anschließend erfolgt die Terminierung für die Realisierung der Finalprojekte. Aufgrund der Pandemie wird es aber auch hier aller Voraussicht nach Verschiebungen kommen. Die Finalprojekte werden mit bis zu 130 Prozent der in den DPJW-Richtlinien angegebenen Festbeträge gefördert, und es besteht zusätzlich die Möglichkeit, Preisgelder in Höhe von mehreren tausend Euro für die Projektpartner zu gewinnen. Für weitere Auskünfte steht Beate Hussong unter Tel. 06841 / 104-8152 oder per E-Mail an Beate.Hussong@saarpfalz-kreis.de gerne zur Verfügung.



Spohns Haus

Foto: Anna Radul

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Jugend-Info



Fahrt in den Europapark für Jugendliche ab 12 Jahren

Die Jugendpflege Kirkel fährt mit Euch am **Samstag, dem 03. Juli 2021**, in den Europapark nach Rust. Wir fahren mit dem Reisebus der Firma Mader. Abfahrt in Kirkel am Marktplatz um 6:00 Uhr, Abfahrt in Limbach um 6:10 Uhr am Festplatz. Der Teilnehmerbeitrag beträgt den Preis des Gruppentickets von 45,00 €. Die Jugendlichen dürfen sich im Park in Gruppen frei bewegen. Anmeldung im Jugendbüro: Sandra Hamann, Tel.: 06841 / 8098-64 Mail: s.hamann@kirkel.de

BERLIN! BERLIN! WIR FAHREN NACH BERLIN!

.... und nehmen Euch mit!
Das Jugendbüro Kirkel bietet Jugendlichen in den Herbstferien vom **25.10. bis 29.10.2021** an, nach Berlin zu fahren. Wenn Du Interesse hast und zwischen 14 und 20 Jahren alt bist, solltest Du relativ schnell sein, denn die Plätze sind heiß begehrt. Im Preis von 200,00 € ist die Fahrt mit dem Zug, Unterkunft im Hostel Meiningen in Berlin Mitte mit Frühstück und Abendessen, öffentliche Verkehrsmittel in Berlin und das Programm inklusive. Das Wort 'Bildungsreise' hört sich trocken und langweilig an, aber diese Fahrt wird sehr bunt und im Programm ist für jeden was dabei: Besichtigung des Reichstages, Fahrt auf der Spree, Stadtführung, Mauermuseum, das Stasigefängnis Hohenschönhausen.
Anmeldung und Infos bei der Jugendpflege:
Sandra Hamann, s.hamann@kirkel.de, Telefon: 06841 / 8098-64

Saarforst ertüchtigt die Forststraße im Taubental

Für viele Radfahrer stellt der Weg von Kirkel-Neuhäusel durchs Taubental eine interessante Alternativroute nach Homburg dar. Leider war der Forstwirtschaftsweg teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Wer als Radler nicht aufpasste, konnte ganz schnell in einem tiefen Schlagloch landen und stürzen oder weniger schlimm, sich seine Fahrradreifen ruinieren. Der Revierförster Martin Eberle hat nun aus Mitteln des Saarforstes die größten Untiefen dieses Weges beseitigen lassen, sodass die pedalgetriebene Benutzung des Weges sich wieder angenehmer gestaltet. Dafür gebührt Herrn Eberle und dem Saarforst Dank im Namen aller Radfahrer aus Kirkel und Umgebung. Bleibt die Hoffnung, dass auch andere Forstreviere dem Beispiel folgen und wichtige kommunale Verbindungswege im Saarland fahrradgerecht ausgebaut werden und damit das Radwegnetz im Saarland ergänzen und dazu beitragen, eine neue Radkultur im Saarland zu etablieren.

STADTRADELN 2021 in Kirkel begann am 06.Juni

Bereits mehrere STADTRADELN Teams haben sich in Kirkel angemeldet. Vom 06.06. bis 26.06.2021 können Mitglieder der Kommunalparlaments sowie alle Bürger und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln.

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren sowie, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Jeder kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem Team beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen. Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürgerinnen die Meldeplattform RADAR! an. Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf in Kirkel aufmerksam zu machen.

Anmelden können sich Interessierte unter www.stadtradeln.de/kirkel.

Während dem Kampagnenzeitraum sind in der Gemeinde Kirkel noch ein paar Aktionen rund ums Radfahren geplant.

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, ist ab 10:00 Uhr eine Familienradtour in und um Kirkel geplant, die je nach den dann geltenden Coronabestimmungen durchgeführt werden kann.

Bitte die aktuellen Mitteilungen im Bläcche beachten!

Am **Samstag, dem 26. Juni**, 15:00 Uhr, findet eine Pedelec Tour mit integriertem Fahrtraining statt.

Da auch für diesen Kurs eine Teilnehmerbegrenzung gilt, bitte ich um Voranmeldung!

Weitere Informationen erteilt Armin Jung, Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel, Tel. 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de.

Familienradtour durch die Gemeinde Kirkel

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, lädt der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu einer Familienradtour rund um Kirkel ein.

Los geht's um 10:00 Uhr am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel. Dort werden wir dann auch wieder ankommen. Die geführte Familienradtour, die im Rahmen des STADTRADELNS organisiert wird, führt durch alle Ortsteile der Gemeinde und an einigen Sehenswürdigkeiten vorbei. (Taubental, Biotop in Beeden, Brandweiher in Altstadt, Silbersandquelle Naturfreundehaus, Fernglas mitbringen) Eine Pause ist auch eingeplant. Die Tour ist ca. 20 Kilometer lang und es sind 200 Höhenmeter zu bewältigen.

Wer an der Tour teilnehmen möchte, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Je nach den dann geltenden Coronabestimmungen und der Teilnehmerzahl, können wir alle zusammen oder zeitversetzt in Gruppen starten.

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de

Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die geltenden Hygieneregeln beachten!

Wer die Runde alleine (mit seiner Familie) fahren möchte findet die GPX Datei „Familienradtour“ unter www.kirkel.de/Kultur und Tourismus.

Pedelec Kurs in der Gemeinde Kirkel am 26.06.2021

Im Rahmen der Kampagne STADTRADELN bietet der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel einen Kurs an, in dem auf die speziellen Gefahren, die mit der Benutzung eines Pedelecs auftreten können, praktisch und theoretisch eingegangen wird.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Pedelecs stark zugenommen. Pedelecs, die viele auch als E-Bike bezeichnen, sind rechtlich gesehen Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Motor unterstützt den Radler aber nur, wenn man selbst in die Pedale tritt und bei 25 km/h hört die Unterstützung auf.

Durch die starke Zunahme von Pedelecs im Straßenverkehr haben sich auch die Unfälle damit erhöht. Zum Teil mit schwerwiegenden Verletzungen. Manche sogar mit tödlichem Ausgang.

Auch wenn Pedelecs rechtlich wie Fahrräder gehandhabt werden, unterscheidet sich ihr Fahrverhalten schon sehr von einem normalen Fahrrad. Dies liegt oft an der Geschwindigkeit und an dem Gewicht der Pedelecs.

Der Kurs richtet sich an „Pedelec Anfänger*innen“ bzw. an Pedelec Fahrer*innen, die noch mehr Fahrsicherheit erlangen wollen. Zunächst werden die Teilnehmer auf einem geschützten Platz ein paar Grundfahrten absolvieren und danach wird bei einer kleineren Tour anhand realer Gefahrenstellen das Durchfahren dieser eingeübt. Man sollte für den gesamten Kurs ca. 3-4 Stunden einplanen.
Ort: Festplatz in Limbach
Datum: 26.06.2021
Uhrzeit: 15:00 Uhr
Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a. jung@kirkel.de
Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die Hygieneregeln beachten!

Alternativ können wir Ihnen den Gottesdienst in Kleinottweiler anbieten:

Samstag, 03.07.21, 18:00 Uhr, Kleinottweiler, Pfrin. Ganster-Johnson
Vorankündigung erbeten an:
Pfarramt 2 – Pfrin. Ganster-Johnson: Tel. Nr. 06826 / 2784 oder per Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de
Bitte Name, vollständige Adresse und Tel.Nr. angeben. Danke.
Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 01.07.2021, 19:30 Uhr, Theobald-Hock-Haus
Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach
Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
Kirchenchor: Marianne Hofbeld, Tel. 06841 / 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060
Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt
Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennechen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

Lukas 19,10

Worte des Lebens

Jeder Mensch hat seine Launen, und oft sind diese auch seine interessantesten Seiten.

Josh Billings, 1818 – 1885, amerik. Humorist

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags	von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20.06.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Vikarin Christmann
Bei schönem Wetter findet dieser Gottesdienst im Park der Elisabethkirche statt.

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2021 in Limbach am

Samstag, 26.06.2021 (Gruppe III)

14:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmationsgottesdienste des Jahrgangs 2021 in Limbach am

3. Sonntag nach Trinitatis, 27.06.2021 (Gruppe IV + V)

09:30 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

11:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekten sind bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmation des Jahrgangs 2021 in Limbach (Gruppe III - V)

Am Samstag, 26.06.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Hüther	Charlotte	Auf dem Felsen 21	Limbach
Jung	Kathrin	Fasanenweg 3	Altstadt
Schneegaß	Jule	Galgenbergstraße 4	Limbach

Am Sonntag, 27.06.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche um 9:30 Uhr von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Knobloch	Henry	Auf dem Zimmerplatz 27	Limbach
Knobloch	Lillith	Auf dem Zimmerplatz 27	Limbach
Vallar	Leah	Eichenweg 82	Limbach
Weber	Tim-Linus	Friedrichstraße 42	Limbach

und um 11:00 Uhr werden von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Bieber	Christine	Hauptstraße 82	Limbach
Butschbach	Viktoria	Auf dem Felsen 13	Limbach
Paulus	Tamina	Im Speckenbruch 4	Limbach

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Hygiene-Vorschriften ist die Limbacher Konfirmandengruppe in insgesamt 5 Gruppen aufgeteilt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus gegebenem Anlass der Konfirmations-Gottesdienst ausschließlich den KonfirmandInnen und ihren Familien vorbehalten ist.

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264
www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel. 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst Sonntag, dem 20. Juni, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer i.R. H.-J. Bechert gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Konfirmationen 2021

Wegen der aktuellen Corona-Lage und der begrenzten Zahl von Besuchern in den Gottesdiensten, werden die jeweils 12 Konfirmandinnen und Konfirmanden des Jahrgangs 2020 und 2021 auf jeweils drei Gottesdienste aufgeteilt. Wir bitten daher auch interessierte Besucher aus der Gemeinde, an diesen Tagen auf andere Gottesdienste in der Umgebung auszuweichen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass freie Plätze zur Verfügung stehen werden.

Am Samstag, dem 3. Juli, findet um 14 Uhr ein Gottesdienst statt. Am Sonntag, dem 4. Juli, sind die Anfangszeiten um 9:30 und 11 Uhr. Eine Woche später am 10./ 11. Juli finden zu den gleichen Zeiten ebenfalls drei Gottesdienste statt.

Am 3./ 4. Juli werden folgende Jugendliche (Jahrgang 2020) konfirmiert: Fabio Avarello, Umgehungsstr. 2; Tessina Baus, Hirschbergstr. 38; Hanna Brill, Kaiserstr. 101a; Joshua Fey, Abstäberhof 3b; Jakob Hartmann, Auf dem Widdum 24; Alychia Hilker, Veilchenweg 1; Lucca Regitz, Kaiserstraße 99; Riccarda Romano, Blumenstraße 29; Jasmin Ruf, Goethestraße 64; Clara Seel, Lautzkircher Weg 18; Franziska Schmeer, Hasseler Weg 21; Marcel Wagner, Friedhofstr. 13

Am 10./ 11. Juli werden folgende Jugendliche (Jahrgang 2021) konfirmiert: Emelie Albrecht, Burgstraße 11; Ben Bachfischer, Auf dem Widdum 15; Bryan Schmieden, Triftstraße 18 a; Finn Bernard, Ziegelhütte 20 a, Homburg; Jannis Berndt, Im Talgarten 8; Kelvin Braun, Kaiserstraße 36; Paula Kurtz, Kaiserstraße 47 a; Ida Lauber, Luitpoldstraße 2; Marlon Leibrock, Auf dem Widdum 4; Paul Leibrock, Paracelsusstr. 46; Colin Sofsky, Hirschbergstr. 41; Max Zöllner, Blieskastelerstr. 65

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, nach Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de/) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

19.06. Samstag

14:00 Uhr	Alsbach	Taufe von Leonie Dawo
14:30 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Taufe von Noah Deßbesell
18:00 Uhr	Niederwürzbach	Eucharistiefeier

20.06. Sonntag

09:00 Uhr	Alsbach	Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
10:30 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Eucharistiefeier
10:30 Uhr	Lautzkirchen	Eucharistiefeier
11:45 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Taufe von Paul Gertje

23.06. Mittwoch

09:00 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Eucharistiefeier
-----------	------------------	------------------

24.06. Donnerstag

18:00 Uhr	Niederwürzbach	Eucharistiefeier
-----------	----------------	------------------

26.06. Samstag

18:00 Uhr	Lautzkirchen	Firmung mit Weihbischof Otto Georgens
-----------	--------------	--

27.06. Sonntag

10:00 Uhr	Lautzkirchen	Firmung mit Weihbischof Otto Georgens
-----------	--------------	--

30.06. Mittwoch

09:00 Uhr	Kirkel-Neuhäusel	Eucharistiefeier
-----------	------------------	------------------

Christ König, Limbach – Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss

nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Saarforst ertüchtigt die Forststraße im Taubental

Für viele Radfahrer stellt der Weg von Kirkel-Neuhäusel durchs Taubental eine interessante Alternativroute nach Homburg dar. Leider war der Forstwirtschaftsweg teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Wer als Radler nicht aufpasste, konnte ganz schnell in einem tiefen Schlagloch landen und stürzen oder weniger schlimm, sich seine Fahrradreifen ruinieren. Der Revierförster Martin Eberle hat nun aus Mitteln des Saarforstes die größten Untiefen dieses Weges beseitigen lassen, sodass die pedalgetriebene Benutzung des Weges sich wieder angenehmer gestaltet. Dafür gebührt Herrn Eberle und dem Saarforst Dank im Namen aller Radfahrer aus Kirkel und Umgebung. Bleibt die Hoffnung, dass auch andere Forstreviere dem Beispiel folgen und wichtige kommunale Verbindungswege im Saarland fahrradgerecht ausgebaut werden und damit das Radwegnetz im Saarland ergänzen und dazu beitragen, eine neue Radkultur im Saarland zu etablieren.

Die Gemeinde Kirkel bietet wieder geführte

Wanderungen und Burgführungen an

Das aktuell schöne Wetter lädt zu Aktivitäten im Freien ein. Passend dazu lässt die aktuelle Corona-Verordnung unter Einhaltung von Verhaltensregeln wieder geführte Wanderungen und Burgführungen zu. Nun können wir unsere Heimat endlich wieder gemeinsam erkunden. Die Gemeinde Kirkel bietet monatlich bis November kostenlose geführte Wanderungen und bis Oktober kostenlose Führungen über die Kirkeler Burg an. Gästeführer Peter Steffen nimmt Sie mit auf schöne Entdeckungstouren durch den Kirkeler Wald und Umgebung oder berichtet Ihnen an Ort und Stelle Interessantes über die Kirkeler Burg.

Der nächste **Wandertermin** ist am **Sonntag, dem 4. Juli**. Durch den Kirkeler und Neunkircher Wald geht es zum Eschweiler Hof, wo die Möglichkeit zur Einkehr besteht. Die Tour ist ca. 10 km lang und für Jung und Alt geeignet. Start ist um 11:00 Uhr am Wanderparkplatz am Naturfreundehaus, Limbacher Weg 8 in 66459 Kirkel-Neuhäusel. **Anmeldeschluss ist am Donnerstag, 1. Juli, 12 Uhr.**

Am **Sonntag, dem 11. Juli**, findet die nächste **Burgführung** statt. Um 11:00 Uhr erwartet Sie unser Gästeführer vor dem Burg- und Heimatmuseum, Schlossbergstraße 4 (am Fuße der Burg) in 66459 Kirkel-Neuhäusel. Die familienfreundliche Führung ist nicht nur etwas für Erwachsene, sondern macht auch Kindern Spaß. Sie dauert 1 bis 2 Stunden. **Anmeldeschluss ist am Donnerstag, 8. Juli, 12 Uhr.**

Die Wanderungen und Burgführungen sind so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienevorschriften berücksichtigt werden. Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Name, Telefonnummer und/oder Adresse aller Teilnehmer müssen zur Kontaktnachverfolgung hinterlegt werden. Geben Sie diese möglichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- So lange der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, ist während der Wanderung kein Mund-Nasenschutz zu tragen. Sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann oder sich die Gruppe sammelt, müssen alle Teilnehmer medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards anziehen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei einer Einkehr sind die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Gastronomie zu befolgen.

Die Plätze sind begrenzt. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich! Bitte wenden Sie sich dafür während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di. + Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel – Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841/8098-40, E-Mail: kultur@kirkel.de.

Alle Wander- und Burgführungstermine finden Sie in unserem Online-Veranstaltungskalender unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/ veranstaltungskalender.

Wir wünschen viel Spaß auf Ihren Entdeckungstouren.

STADTRADELN 2021 in Kirkel begann am 06. Juni

Bereits mehrere STADTRADELN Teams haben sich in Kirkel angemeldet. Vom 06.06. bis 26.06.2021 können Mitglieder der Kommunalparlaments sowie alle Bürger und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln.

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren sowie, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Jeder kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem Team beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen. Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürgerinnen die Meldeplattform RADAR! an.

Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf in Kirkel aufmerksam zu machen.

Anmelden können sich Interessierte unter www.stadtradeln.de/kirkel.

Während dem Kampagnenzeitraum sind in der Gemeinde Kirkel noch ein paar Aktionen rund ums Radfahren geplant.

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, ist ab 10:00 Uhr eine Familienradtour in und um Kirkel geplant, die je nach den dann geltenden Coronabestimmungen durchgeführt werden kann.

Bitte die aktuellen Mitteilungen im Bläcche beachten!

Am **Samstag, dem 26. Juni**, 15:00 Uhr, findet eine Pedelec Tour mit integriertem Fahrtraining statt.

Da auch für diesen Kurs eine Teilnehmerbegrenzung gilt, bitte ich um Voranmeldung!

Weitere Informationen erteilt Armin Jung, Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel, Tel. 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de.

Familienradtour durch die Gemeinde Kirkel

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, lädt der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu einer Familienradtour rund um Kirkel ein.

Los geht's um 10:00 Uhr am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel. Dort werden wir dann auch wieder ankommen. Die geführte Familientour, die im Rahmen des STADTRADELNS organisiert wird, führt durch alle Ortsteile der Gemeinde und an einigen Sehenswürdigkeiten vorbei. (Taubental, Biotop in Beeden, Brandweiher in Altstadt, Silbersandquelle Naturfreundehaus, Fernglas mitbringen) Eine Pause ist auch eingeplant. Die Tour ist ca. 20 Kilometer lang und es sind 200 Höhenmeter zu bewältigen.

Wer an der Tour teilnehmen möchte, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Je nach den dann geltenden Coronabestimmungen und der Teilnehmerzahl, können wir alle zusammen oder zeitversetzt in Gruppen starten.

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de

Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die geltenden Hygieneregeln beachten!

Wer die Runde alleine (mit seiner Familie) fahren möchte findet die GPX Datei „Familienradtour“ unter [www.kirkel.de/Kultur und Tourismus](http://www.kirkel.de/Kultur%20und%20Tourismus).

Pedelec Kurs in der Gemeinde Kirkel am 26.06.2021

Im Rahmen der Kampagne STADTRADELN bietet der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel einen Kurs an, in dem auf die speziellen Gefahren, die mit der Benutzung eines Pedelecs auftreten können, praktisch und theoretisch eingegangen wird.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Pedelecs stark zugenommen. Pedelecs, die viele auch als E-Bike bezeichnen, sind rechtlich gesehen Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Motor unterstützt den Radler aber nur, wenn man selbst in die Pedale tritt und bei 25 km/h hört die Unterstützung auf.

Durch die starke Zunahme von Pedelecs im Straßenverkehr haben sich auch die Unfälle damit erhöht. Zum Teil mit schwerwiegenden Verletzungen. Manche sogar mit tödlichem Ausgang.

Auch wenn Pedelecs rechtlich wie Fahrräder gehandhabt werden, unterscheidet sich ihr Fahrverhalten schon sehr von einem normalen Fahrrad. Dies liegt oft an der Geschwindigkeit und an dem Gewicht der Pedelecs.

Der Kurs richtet sich an „Pedelec Anfänger*innen“ bzw. an Pedelec Fahrer*innen, die noch mehr Fahrsicherheit erlangen wollen.

Zunächst werden die Teilnehmer auf einem geschützten Platz ein paar Grundfahrlübungen absolvieren und danach wird bei einer kleineren Tour anhand realer Gefahrenstellen das Durchfahren dieser eingeübt. Man sollte für den gesamten Kurs ca. 3-4 Stunden einplanen.

Ort: Festplatz in Limbach

Datum: 26.06.2021

Uhrzeit: 15:00 Uhr

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de

Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die Hygieneregeln beachten!

und in Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine weiterhin eine **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

VHS Kirkel

- SENSEN- und SICHELKURS, Dengeln und Mähen

Am Samstag, dem 19. Juni 2021, bietet die VHS Kirkel in Zusammenarbeit mit der BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach nach längerer Corona-bedingter Zwangspause allen Interessenten ab **9:00 Uhr** einen kostenlosen etwa zweistündigen Senseskurs an. Treffpunkt hierfür ist an einem unbebauten Baugrundstück Hausnummer 50/52 (Bushaltestelle) in der Blieskasteler Straße in Kirkel-Neuhäusel.

In diesem Kurs soll erläutert und gezeigt werden, wie man eine Sense oder Sichel durch **Dengeln und Wetzen** so schärft, dass man mit ihr - etwas Übung vorausgesetzt - leicht, umweltfreundlich und billig eine Wiese mähen kann. Die **Technik des Mähens** soll ebenfalls in Theorie und Praxis vorgestellt werden. Sowohl das Dengeln als auch das Mähen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Anleitung möglichst an bzw. mit ihrem eigenen Gerät üben. Auch zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

Bei dieser Veranstaltung werden die gesetzlichen Vorgaben zur Pandemiebekämpfung eingehalten; zur Zeit sieht es erfreulicherweise so aus, dass im Freien voraussichtlich nur noch relativ wenig Einschränkungen gelten werden (Aktuelles hierzu in der Presse und vor Ort).

Für Rückfragen steht Herr Gerhard Niklas (Tel. 06849 / 249) zur Verfügung.

DLRG Ortsgruppe Kirkel e.V.

Schwimmkurse im Sommer bei der DLRG Ortsgruppe Kirkel

Wir freuen uns anzukündigen, dass es uns möglich ist, in diesem Sommer zusätzliche Schwimmkurse für Kinder anzubieten. Damit beteiligt sich die DLRG OG Kirkel an einem umfangreichen Förderprogramm mit dem Ziel, pandemiebedingte Ausfälle von Schwimmkursen und -unterricht auszugleichen.

Es wird einen Anfängerschwimmkurs mit dem Ziel Erwerb des Seepferdchens geben. Dabei findet für die Teilnehmer zuerst eine Wassergewöhnung statt, die Kinder lernen sich im Wasser zu bewegen, zu tauchen und schließlich die Beherrschung einer ersten Schwimmtechnik.

Der zweite Kurs soll auf das Schwimmabzeichen Bronze vorbereiten. Mit dessen Erhalt dürfen sich die Teilnehmer als sichere Schwimmer bezeichnen.

Die Kurse finden an den Wochenenden im Juli statt, jeweils samstags und sonntags, außerdem an zwei Freitagen. Insgesamt sind zehn Stunden je 60 Minuten vorgesehen.

Veranstaltungsort wird voraussichtlich das Solarfreibad Limbach sein. Details zu den Kursen werden demnächst bekannt gegeben, außerdem ist eine Anmelde- bzw. Warteliste online zur Eintragung freigeschaltet.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website unter kirkel.dlrg.de.

Bei Fragen zu den Kursen wenden Sie sich gerne per E-Mail an ausbildung@kirkel.dlrg.de.

Ihre DLRG Ortsgruppe Kirkel

KG Burgnarren

Trainingsbeginn der Piccologarde

Die aktuellen Lockerungen der Kontaktbeschränkungen ermöglichen erfreulicherweise wieder ein Hallentraining. So startete die Piccologarde am Donnerstag, dem 17.06.2021, mit ihrem Training. Ein Einstieg erst ab dem nächsten oder übernächsten Training ist aber kein Problem. **Neue Tänzerinnen und Tänzer sind herzlich willkommen** und können das Training natürlich auch erst einmal unverbindlich testen.

Das Training findet immer **donnerstags von 16:00 bis 17:00 Uhr** in der **Schulturnhalle in Kirkel** statt. Mitmachen kann jedes Kind der Geburtsjahrgänge 2015 – 2017, das Freude an Bewegung, Rhythmus und Tanzen hat. Zur Teilnahme am Training benötigen alle Kinder über 6 Jahren einen negativen Corona-Test, der zum Zeitpunkt des Trainings maximal 24 Stunden alt ist. Bei Fragen zum Training kann sich gerne an Trainerin Carolin Reitnauer gewandt werden (Tel.: 0162 / 4783583).

Da sich die aktuelle Lage und damit einhergehend die jeweils geltenden Bestimmungen aus den bekannten Gründen auch kurzfristig ändern können, kann es auch im Trainingsbetrieb zu kurzfristigen Änderungen kommen. Diese würden aufgrund der Kurzfristigkeit vorrangig gruppenintern kommuniziert und gegebenenfalls auf der Facebookseite der KG Burgnarren veröffentlicht werden. Wir bitten dies zu entschuldigen und empfehlen den Eltern neuer Tänzerinnen und Tänzer, sich vorab zum Training anzumelden, um auch kurzfristige Infos zu Verschiebungen erhalten zu können.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz-Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“** wieder durchgeführt.

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und sozialer Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

TV Altstadt e.V.

www.tv-altstadt.de

Sportabzeichen: Die Corona-Einschränkungen werden nach und nach zurück gefahren, und so können wir unseren Sportabzeichenbetrieb wieder aufnehmen. Im Waldstadion Homburg stehen uns wie gewohnt die Leichtathletikanlagen zur Verfügung. Jeden Dienstag können wir dort schon jetzt von 17 bis 19 Uhr trainieren und uns von unseren Lizenzinhabern Werner Endlein und Karl-Heinz Kiltbau die Leistungen abnehmen lassen. Auf dem einheimischen Sportgelände auf der Heide haben wir drei Termine eingeplant, und zwar ab 5. Juli jeweils montags um 18 Uhr. Die Kurzstrecke und die Langstrecke im Radfahren sind für den 18. Juli vorgesehen, wie immer auf dem Bliestal-Freizeitweg. Die Leistungsanforderungen zum Deutschen Sportabzeichen findet man im Internet. Faltblätter dazu wie auch weitere Informationen erhält man beim Abteilungsleiter Karl Christian Korst, Tel. 06841 / 80248.

SV Altstadt

Sportheimeröffnung

We're back!

Nachdem dem alten Pächterteam von Vereinsseite gekündigt wurde, macht das Sportheim neu auf. Es befindet sich nun erstmalig unter vereinseigener Führung. Es werden Euch viele altbekannte Gesichter aus dem Team unserer ehemaligen Wirtin, Nicole, begegnen sowie neue Mädels und auch Vorstandsmitglieder.

Die Öffnungszeiten sind vorerst Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag ab 17 Uhr. Bei EM-Spielen der deutschen Nationalmannschaft auch außerhalb der regulären Zeiten!

Wir bitten alle, die gängigen Corona-Regeln zu befolgen!

Transfer #1

I' LL BE BACK!

Mit diesen Worten verabschiedete sich nicht nur Arni beim Terminator, nein, auch unser ehemaliger sportlicher Leiter Stefan Decker verabschiedete sich vor einem Jahr bei der SVA Familie.

Nach einem kurzen Intermezzo bei Lappentasch kehrt er nun auf die heimische Heide zurück.

Stefan wird in der Zweiten und oder in der AH zum Einsatz kommen. Wir freuen uns sehr, dass Stefan wieder daheim ist. Er trägt nämlich den SVA nicht nur im Herzen, sondern auch auf der Haut.

WILLKOMMEN DAHEIM STEFAN

Herzlichen Glückwunsch zum 80. Geburtstag!

Lieber „Opa Ernst“,

das Team und der gesamte Verein wünschen Dir zum achtzigsten Geburtstag Gesundheit, Glück und nur das Beste. Du bist einer unserer treuesten Wegbegleiter und wir hoffen, dass wir zum Saisonstart wieder die ein oder andere Weinschorle auf dem Sportplatz zusammen verhaften können.

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © www.praxis-concemius.de



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden

DLRG Ortsgruppe Kirkel e.V.

Schwimmkurse im Sommer bei der DLRG Ortsgruppe Kirkel

Wir freuen uns anzukündigen, dass es uns möglich ist, in diesem Sommer zusätzliche Schwimmkurse für Kinder anzubieten. Damit beteiligt sich die DLRG OG Kirkel an einem umfangreichen Förderprogramm mit dem Ziel, pandemiebedingte Ausfälle von Schwimmkursen und -unterricht auszugleichen.

Es wird einen Anfängerschwimmkurs mit dem Ziel Erwerb des Seepferdchens geben. Dabei findet für die Teilnehmer zuerst eine Wassergewöhnung statt, die Kinder lernen sich im Wasser zu bewegen, zu tauchen und schließlich die Beherrschung einer ersten Schwimmtechnik.

Der zweite Kurs soll auf das Schwimmabzeichen Bronze vorbereiten. Mit dessen Erhalt dürfen sich die Teilnehmer als sichere Schwimmer bezeichnen.

Die Kurse finden an den Wochenenden im Juli statt, jeweils samstags und sonntags, außerdem an zwei Freitagen. Insgesamt sind zehn Stunden je 60 Minuten vorgesehen. Veranstaltungsort wird voraussichtlich das Solarfreibad Limbach sein.

Details zu den Kursen werden demnächst bekannt gegeben, außerdem ist eine Anmelde- bzw. Warteliste online zur Eintragung freigeschaltet. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website unter kirkel.dlr.de.

Bei Fragen zu den Kursen wenden Sie sich gerne per E-Mail an ausbildung@kirkel.dlr.de.

Ihre DLRG Ortsgruppe Kirkel

MGV 1848 Kirkel e.V.

An alle Sängerinnen und Sänger beider Chöre, es sind Chortreffen in beiden Chören wieder möglich.

Der Männerchor trifft sich montags um 19:00 Uhr im Sängergarten, des Sängerheims.

Der gemischte Chor trifft sich mittwochs, ebenfalls um 19:00 Uhr, im Sängergarten.

Sollte es regnen, finden die Treffen im Sängerheim drinnen statt. In diesem Fall muss jede Sängerin und jeder Sänger, falls noch nicht vollständig gegen Covid 19 geimpft, einen Negativtest mitbringen.

Aufgrund des ersten Deutschlandspiels zur Europameisterschaft ist der Stammtisch um eine Woche verschoben worden. Er findet nun am Dienstag, dem 22. Juni, um 19:30 Uhr im Sängerheim statt.

Herzliche Einladung!

Tennisclub Kirkel

Auch in diesem Jahr bietet der Tennisclub Kirkel wieder **lukrative Einsteiger-Angebote** für Neumitglieder an. Einfach unter tc-kirkel@web.de oder bei jedem Vorstandsmitglied hinterfragen. Tennis ist ein Familien- bzw. Mehrgenerationensport!!!! Die Medenrunde rückt immer näher. Den Anfang macht die Kleinfeldmannschaft des TC Kirkel am 25.06. ab 16 Uhr in Limbach. Am Samstag, dem 26.06., starten die Damen 30 bei der TuS Neunkirchen und die Herren 50 bestreiten ihr erstes Saisonspiel beim TC Weiß-Blau Mandelbachtal.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Sommerzeit

Haben Sie die neuen Freiheiten auch schon genossen? Die Gartenwirtschaften (Außengastronomie) können ohne Impf- oder Testnachweis wieder betreten werden. Und es ist auf dem Hintergrund der aktuell fallenden Infektionszahlen mit weiteren Lockerungen der Kontaktauflagen zu rechnen. Auch unser schönes Solar-Freibad mit seinen vielen Becken und der großen Liegewiese verzeichnet auch schon einen bemerkenswerten Zuspruch – obwohl noch keine Ferien sind. Gut so!

Die Lage in den pädagogischen Einrichtungen entkrampft sich ebenfalls allmählich und einige Vereinsvorstände überlegen schon, wie sie wieder aktiv werden könnten. Leider sind unsere Sportvereine noch immer zu weitgehendem Stillstand gezwungen. Hoffen wir auch hier auf Lockerungen.

Die Frage ist, wie wir über den Sommer kommen. Parallel zu den zurückgehenden Infektionszahlen und der steigenden Impfquote bei uns droht Unbill durch neue Virus-Varianten. Der Blick nach Großbritannien lässt einen ernüchtern: Mithin führend beim Impfen in Europa gehen dort die Ansteckungen teilweise wieder durch die Decke. Droht uns das auch? Kommt eine vierte Welle nach den Sommerferien? Niemand kann das mit Sicherheit vorhersagen. Infektionen sind aber kein Naturgesetz, sondern sie sind abhängig von dem Grad der privaten Vorsicht. Also nicht von Behörden, dem Staat, von Vereinen und Gastronomen – ganz allein von der Art, wie wir in der kommenden Zeit miteinander umgehen. Viele meinen immer noch, Auflagen seien schlicht Willkür und Spaßbremsen. Sie zu übertreten wird da als stimmungssteigernd erlebt. Oder als Beweis, wie stark man selber doch ist. Solange aber eine buchstäblich gesunde Vorsicht im Alltagsverhalten sich nicht grundsätzlich durchsetzt, solange muss mit Rückschlägen gerechnet werden. Impfungen bieten Schutz vor dem Virus, aber nicht bei jedem Menschen ausnahmslos. Also, genießen wir den Sommer und die Freiheiten und hoffen auf die Wiederaufnahme des Sportbetriebs. Vorsicht ist aber weiterhin geboten. Klingt unglaublich, es ist aber so – wie es weitergeht, kann jede/r von uns beeinflussen.

Auch unsere Gastronomen freuen sich nicht nur über unseren Besuch – sie bauen darauf, dass wir uns so verhalten, dass die Öffnungen jetzt nicht zur Eintagsfliege werden. So, und nun gehe ich ein frisch Gezabbbtes trinken und freu mich, wieder draußen sitzen zu können. Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen wieder statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Förderverein der Grundschule Limbach

Mitgliederversammlung: Am Donnerstag, den 01. Juli findet um 19:30 Uhr in der Grundschule Limbach, Talstraße 1, unsere jährliche Mitgliederversammlung statt, selbstverständlich nach den dann geltenden Corona-Auflagen. Den konkreten Versammlungsort (Schulhof oder Foyer) legen wir daher erst am Tag selbst fest.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Schatzmeisters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Neuwahl der Kassenprüfer(innen)
11. Neuwahlen im Vorstand

I. 1. Vorsitzende(r)

II. 2. Vorsitzende(r)

III. Schatzmeister(in)

IV. Schriftführer(in)

V. Beisitzer/Beisitzerinnen

12. Erledigung von Anträgen
13. Jährliche Unterweisung zur Datenschutzordnung
14. Ausblick Schuljahr 2021/2022
15. Verschiedenes

Zu diesem Termin möchten wir alle Mitglieder sowie Interessierte recht herzlich einladen.

Für den Vorstand

Stephan Krick, 1. Vorsitzender

Tennisclub Limbach

Die Midfeld 1 – Kids haben den ersten Spieltag dieser Saison bereits erfolgreich gemeistert Mit einem Unentschieden zuhause gegen den TC Viktoria St. Ingbert 1 machte das Team am 11. Juni den Auftakt zur diesjährigen Runde.

Richtig rund geht es ab dem Wochenende 25.-27. Juni: Da stehen gleich 10 Spiele für den Tennisclub Limbach an (siehe Terminübersicht).

Viele Spiele bedeuten auch viel Arbeit an den Plätzen. Aktuell haben wir keinen festen Platzwart, der sich regelmäßig um die Plätze kümmert. Daher sind alle Mitglieder aufgerufen, aktiv mitzuhelfen. Wenn Ihr wissen möchtet, wie Ihr Euch einbringen könnt, meldet Euch bei Dirk Georgi oder Melanie Hippler. Wir werden aber auch in den entsprechenden Gruppen nochmal kommunizieren, was zu tun ist.

Auf Dauer suchen wir einen zuverlässigen Platzwart, der sich regelmäßig um Plätze und Anlage kümmert (Wässern, Löcher und Linie ausbessern, leichte Gartenarbeiten). Kontakt: info@limbach.tennis.

Termine:

- 25.-27. Juni 2021: Erster Spieltag Medenrunde
 - 25. Juni 2021, 16:00 Uhr: Kleinfeld 1 gegen TC Blau-Weiß Homburg 1 (Auswärtsspiel)
 - 25. Juni 2021, 16:00 Uhr: Kleinfeld 2 gegen TC Kirkel 1 (Heimspiel)
 - 26. Juni 2021, 13:00 Uhr: Damen 30 gegen SG Niederwürzbach/Blickweiler 1 (Heimspiel)
 - 27. Juni 2021, 10:00 Uhr: Bambini 1 gegen TC 77 Völklingen-Heidstock 1 (Auswärtsspiel)
 - 27. Juni 2021, 10:00 Uhr: Bambini 2 gegen TC Blieskastel 1 (Auswärtsspiel)
 - 27. Juni 2021, 10:00 Uhr: Bambini 3 gegen TC ,77 Bruchhof-Sanddorf 1 (Heimspiel)
 - 27. Juni 2021, 14:00 Uhr: Juniorinnen U18 1 gegen TC Riegelsberg 1 (Auswärtsspiel)
 - 27. Juni 2021, 14:00 Uhr: Juniorinnen U18 2 gegen SG Löster/Nonnweiler 1 (Auswärtsspiel in Löstertal)
 - 27. Juni 2021, 14:00 Uhr: Junioren U18 1 gegen TC Blau-Weiß Homburg (Heimspiel)
 - 27. Juni 2021, 14:00 Uhr: Junioren U18 2 gegen SG Heusweiler/Püttlingen/Ensdorf 3 (Auswärtsspiel in Ensdorf)
 - 10. Juli 2021, 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle
 - 23.-27. August 2021, jeweils von 10 bis 16 Uhr: Sommerferien Tennis Camp für Kinder und Jugendspieler
 - 23.-27. August 2021, jeweils von 18 bis 20 Uhr: Sommerferien Tennis Camp für Erwachsene
- Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

FC Palatia Limbach

FC Palatia Limbach

So nach und nach kehrt das langersehnte Leben auf unsere Sportanlage, in und um unser wunderbares Sportheim, wieder zurück. Die aktiven Mannschaften haben den normalen Trainingsbetrieb wieder aufgenommen, erste Testspiele sind geplant (s. u.). Natürlich können auch aktuell die EM – Spiele in unserem Biergarten live verfolgt werden.

Öffnungszeiten vorläufig: Mo. – Fr. ab 16:00 Uhr, Sa. ab 12:00 Uhr, sonntags geschlossen.

Testspiel: Samstag, 19. Juni FC Palatia Limbach (VL) gegen Saar 05 Jugend (SL): Anstoß 15:00 Uhr

Rundenstart: Der Vorstand des Saarländischen Fußballverbandes (SFV) hat den vorläufigen Rahmentermin kalender für die Saison 2021/2022 festgelegt. Der erste Spieltag der Schröder-Liga Saar, inklusive der 17er- und 18er-Ligen, ist für den 31. Juli bzw. den 01. August geplant. Die Ligen mit einer Stärke von 16 Mannschaften beginnen am 08. August.

Jugend: Unsere ebenso erfolgreiche wie rührige Jugendabteilung sucht für die kommende Spielzeit noch einen **Trainer für die D2 – Jugend**. Interessenten wenden sich bitte an Jugendleiter Nico Keller oder eines der Vorstandsmitglieder. Auch in der Saison 21/22 wird der FC Palatia in allen Altersklassen eigenständige Teams melden, d.h. man kommt weiterhin ohne Spielgemeinschaften aus.



DRK Landesverband Saarland e.V.

15. M I 2021 - WELTBLUTSPENDET_G:
HNE_LUT IST SCHLUSS MIT LUSTIG!

Sie sehen richtig - hier fehlt etwas sehr Wichtiges: Das A, B und das O. Genau darum dreht sich die weltweite Kampagne der Rot-Kreuz Blutspendedienste: Unter dem Titel „#missingtype - erst wenn's fehlt, fällt's auf“ wird mittels fehlender Buchstaben auf die Folgen fehlender Blutgruppen aufmerksam gemacht. Diese fehlenden Buchstaben stehen für die häufig benötigten Blutgruppen A, B und Null und sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Blutspende stärken und zu einer aktiven Blutspende animieren. Undenkbar, wenn plötzlich Blut für Operationen, Notversorgung und Therapien fehlen würde, weil niemand mehr Blut spendet. Blutpräparate sind für chronisch Kranke und Verletzte die einzige Überlebenschance.

„Eines steht fest: Im Hinblick auf eine gesicherte Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Blutpräparaten sind unsere Blutspendeaktionen auch in Zeiten der Pandemie und der sommerlichen Temperaturen unverzichtbar,“ so Michael Burkert, Präsident des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. „Täglich werden ca. 15.000 Blutspenden für die Versorgung von kranken und verletzten Menschen in Deutschland benötigt. Sie können als Spenderinnen und Spender gemeinsam mit den Blutspendeteams und den Ortsvereinen vor Ort Ihren Teil dazu beitragen.“

Unterstützen Sie uns dabei, anderen Menschen zu helfen, indem Sie Blut spenden.“

Gleichsam möchte Burkert auch den zahlreichen Helferinnen und Helfern für ihr außerordentliches Engagement danken: „Ohne Ihre ehrenamtliche Hilfe wäre die Durchführung der Blutspenden nicht möglich.“

Menschen in allen Lebenslagen und aus allen Bevölkerungsgruppen benötigen Blutpräparate. Manche brauchen sie in akuten Fällen, um Unfälle zu überleben. Viele benötigen sie jedoch regelmäßig, da sie unter chronischen Krankheiten leiden. Mit Ihrer Blutspende sorgen Sie dafür, dass diese Menschen überleben und gesund werden können. In der modernen Medizin wird das Blut aus einer Blutspende nicht mehr in seinem natürlichen Zustand verabreicht, sondern zuvor in die wesentlichen Bestandteile aufgeteilt. Der Patient bekommt immer nur den Teil des Blutes, den er für seine Genesung auch benötigt.

Erst wenn's fehlt, fällt's auf: Aufgrund der begrenzten Haltbarkeiten von Blutpräparaten ist und bleibt kontinuierliches Engagement, auch in den Sommermonaten, essenziell.

JETZT MITM CHEN:

Infos zur Blutspende und Termine in Ihrer Nähe unter www.missingtype.de

Kassenärztliche Vereinigung Saarland

„Wir helfen im Saarland“

„Wir helfen im Saarland“: 9.000 Euro durch Weihnachtsspendenaktion

Sie startet im November und im Frühjahr des Folgejahres wird traditionell Kassensturz gemacht: Die Weihnachtsspendenaktion der Kassenärztlichen Vereinigung, die alljährlich in Zusammenarbeit mit der Bank 1 Saar durchgeführt wird, hat auch diesmal eine Summe von 7.448,87 Euro an Geldspenden erbracht, zu der – ebenso aus Tradition – die Bank 1 Saar einen Betrag von 1.500 Euro obendrauf gibt. „In diesem Jahr, das in allen Bereichen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt war, runden wir selbstverständlich auf insgesamt 9.000 Euro“, so Bank 1 Saar-Vorstandsmitglied Kurt Reinstädtler, der die gemeinsame Hilfsaktion von Anfang an begleitet.

Somit kann sich das Kinderhaus Malstatt über eine hohe vierstelligen Spendensumme freuen, die wieder zum Wohle der Kinder in Saarbrücken eingesetzt werden kann.

Der Spendenscheck wird leider auch in diesem Jahr ohne persönlichen Übergabe-Akt ans Kinderhaus überreicht. Der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, allen voran ihr Vorsitzender, San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann betont hierbei, dass gerade in diesen Zeiten die Kinder, die im Kinderhaus Malstatt betreut werden, besondere Zuwendung brauchen. „Kinder und Jugendliche zählen mit zu den Haupt-Leidtragenden der Corona-Pandemie. Sie leiden unter anderem sehr durch die Kontakt-Einschränkungen zu Gleichaltrigen, denn gerade in diesen Lebensjahren sind soziale Kontakte und Verbindungen besonders wichtig und prägend. Sie brauchen feste Strukturen für ihren Alltag, soweit dies möglich ist. Das Kinderhaus Malstatt hat Wege gefunden, auch in diesen Zeiten seinen kleinen Besuchern dennoch einen sicheren Halt zu bieten.“, so Hauptmann.

Täglich kommen bis zu 30 Kinder und auch einige Eltern ins Kinderhaus Malstatt in Saarbrücken. Für die Kinder besteht dort immer die Möglichkeit, hinzukommen, eine Anlaufstelle zu finden, zu spielen, oder einfach nur, um sich auszuruhen. So ist diese Einrichtung auch eine perfekt geeignete Aufnahmestelle, wenn die Kinder und Jugendlichen von Sorgen und Ängsten geplagt werden. Gleichzeitig wurde auch für Eltern die Möglichkeit geschaffen, wertvolle Tipps, Hinweise und Ratschläge in Sachen Erziehungs- und Lebensfragen zu erhalten.

Im Kinderhaus Malstatt wurden die Kinder nach den bestehenden Abstands- und Hygienebestimmungen die ganze Zeit seit März 2020 hindurch betreut. Das gab den Kindern besonderen Halt und die

Corona ausgestanden aber kurzatmig & erschöpft?

Wir arbeiten gemeinsam

an Ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensqualität.

(Kassenleistung)

... informieren Sie sich in der Physiotherapie-Praxis

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de



**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

Möglichkeit, im Rahmen der Corona-Bestimmungen eine Art von „Normalität“ zu erleben. Sie konnten im Rahmen von therapeutischen Angeboten ihre Nöte äußern und bearbeiten und bekamen Unterstützung beim Online-Schooling.

Darüber freut sich Carsten Freels sehr, „schließlich gilt es, die Kinder durch eine einzigartig schwierige Zeit zu begleiten.“ Dies sei insgesamt sehr gut gelungen, und wird weiterhin gewährleistet. Mit der großzügigen Spende können weitere unterstützende Projekte für die Kinder finanziert werden, was gerade jetzt von besonderer Bedeutung ist.

„Die Bank 1 Saar ist von Beginn der Aktion an Partner und auch Unterstützer, denn wir können damit jungen Menschen eine Basis verschaffen, von der aus sie sich weiterentwickeln können, um so einen guten Weg in unsere Gesellschaft zu finden.“ so Kurt Reinstädtler von der Bank 1 Saar.

KVS Saarland und die Bank 1 Saar sehen nach diesem Spendenerfolg auch der kommenden Weihnachtsspendenaktion optimistisch entgegen, wenn es zu Beginn der Winterzeit 2021 wieder heißt: „Wir helfen im Saarland“.

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr

Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:

→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss

(für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für

Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz

Gebietsverkaufsleiter

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka

Verkaufsinendienst

Tel.: 06502 9147-274

c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



Danke

an Alle, die uns bei der Pflege unserer lieben Mama

Ilse Stephan

geb. Wagner

begleitet und unterstützt haben.
Herzlichen Dank für Mitgefühl,
Anteilnahme und tröstende Worte.

Die Kinder mit Familien

Altstadt, im Juni 2021



Die Bande der Liebe werden durch
den Tod nicht durchschnitten.
(Thomas Mann)

Wir nehmen Abschied von

Ursula Kramp

geb. Ebersold

* 10.02.1957 † 08.06.2021

In Liebe:

Siegfried Kramp
Melanie Kramp und Jens Gerstner
und alle Angehörigen

Kirkel-Neuhäusel, im Juni 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet im engsten Familien- und Freundeskreis
auf dem Friedhof in Kirkel statt.

Bestattungen Backes

Danke!

Wir bedanken uns für die Beileidsbekundungen und das
Mitgefühl nach dem Tod unserer Mutter und Tante

Edeltrud Lehmann

geb. Stolz

* 23.11.1927 † 19.05.2021

Rita Toerlitz und Fritz Lehmann
Jürgen Rissland
und Familien

Sie war ein erfülltes Leben lang immer für ihre Familie da. Wir vermissen sie.
Besonderer Dank gilt dem Verwaltungs- und Pflegepersonal des ASB
Seniorenheims Limbach für die liebevolle und kompetente Pflege.
Unsere Mutter hat sie zu Recht „meine Engel“ genannt.
Die große persönliche Anteilnahme aus dem Freundes- und
Bekanntenkreis hat uns ebenso gutgetan wie die einfühlsame
Ansprache von Pfarrerin Christiane Härtel.

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen

Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag, Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag.
(Dietrich Bonhoeffer)

Nach einem erfüllten, glücklichen Leben nehmen wir Abschied von meinem geliebten Mann, Vater, Opa und Bruder



Dieter Betz

* 25. 11. 1937 † 11. 06. 2021

Annerose Betz
Michael und Dagmar
mit Sarah und Jakob
Bärbel und Cliff mit Marie und Lena
Annegret Homberg
Roswitha Schmidt
sowie alle Anverwandten

Kirkel-Neuhäusel, im Juni 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag, den 22. Juni 2021, um 14.00 Uhr unter den aktuellen Corona-Schutzvorkehrungen auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Gebhardt und Schwab Bestattungen, St. Ingbert



FAMILIEN leben

06502
9147-0

Alt werden ist die einzige Möglichkeit, lange zu leben.



Anlässlich meines

90. Geburtstages

wurden mir viele liebe Wünsche und Aufmerksamkeiten zuteil. Ich habe mich sehr darüber gefreut und sage auf diesem Wege herzlichen Dank.

Josef Granzer

90

Kirkel, im Juni 2021

Danke sagen!

Mit einer Familienanzeige in Ihrem Amts- oder Mitteilungsblatt.



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Merkel

Merkel Hausverwaltung & Immobilien GmbH

Gärtner/in gesucht

Zur Betreuung unserer Objekte suchen wir eine/n engagierte/n Gärtner/in in Festanstellung oder Teilzeitbeschäftigung. Bewerbungen per E-Mail an info@merkel-hausbau.de oder telefonisch unter **06849 / 92970**.
Merkel Hausverwaltung und Immobilien GmbH
Goethestraße 5, 66459 Kirkel

Gasthof- Pension ALTE POST Familie Rupp
Schwarzwälder Spar Pauschalen
Wir möchten wir Sie einladen den Sommer mit Schwarzwälder Augenblicke mit unseren Wanderangeboten in unserem einzigartigen Wellnesswald und natürlich in unserer herrlichen Schwarzwälder Landschaft zu erleben.



Spar Tage für schnellentschlossene im Schwarzwald im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon
Vom 30.05.2021 bis 31.10.2021

5 x Übernachtung mit Frühstück und 3 x Halbpension und 1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.
A Person € 230,00

7 x Übernachtung mit Frühstück und 5 x Halbpension und 1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.
A Person € 325,00

Inklusive 1 Flasche Wein Spätlese und 1 Flasche Wasser auf dem Zimmer zur Anreise als Dankeschön für Ihre Buchung.

**Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte a € 2,00 am Tag !
Für kostenloses Bus- und Bahn fahren im gesamten Schwarzwald !**

**Gasthof-Pension ALTE POST
Familie Rupp
Hauptstraße 56
72178 Waldachtal – Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167
www.alte-post-waldachtal.de**



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



SCHREINEREI

W. R I S C H

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

seit über
40 Jahren

Dachdeckerei

SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83

Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Bedachungen - Bauklempnerei

Isolierungen - Fassadenverkleidungen

Über
60
Jahre

www.dachdeckerei-schmieden.de

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung

Fachbetrieb des
Fliesengewerbes

- BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
- TREPPEN ■ TERRASSEN ■ BALKONE
- - auch Sanierungen -

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37



BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

+++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

KATZ
DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB

... seit über
20 Jahren!

- Dachdeckerarbeiten
- Reparaturen
- Fassadenbekleidungen
- Flachdachisolierungen
- Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHTALSTR. 354 · 66280 SULZBACH

TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH

Amselstraße 1 · 66450 Bexbach

Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24

www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de